Der Wucher nach geltendem deutschen Strafrecht und in den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Robert Arnold Griesinger
Referendar in Stuttgart

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1931.

Referent: Professor Dr. A. Schoetensack

—

Tag der mündlichen Prüfung: 4. August 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Literaturverzeichnis 4

B. Einleitung 7

C. Geschichte des Wuchers 9

I. Römisches Recht 9

II. Canonisches Recht und deutsches Recht bis 1871 14

III. Die Novellen von 1880 und 1893 Kriegs- und Nachkriegsrecht 16

D. Das geltende Recht 18

I. Der Tatbestand des § 302 a 18

1. Die Wuchergrundgeschäfte 18

2. Die äußeren Umstände des Geschäftsabschlusses 25

3. Das Verhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung und die anderen Tatbestandsmerkmale 28

4. Täterschaft und Teilnahme, der subjektive Tatbestand und die Konkurrenzen 34

II. Die Tatbestände der §§ 302 b bis 302 e 35

III. Die Strafen 40

E. Die Stellungnahme der Entwürfe 41

I. Die systematische Stellung und die Frage nach der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes 41

II. Der Vorentwurf (1909) 46

III. Der Gegenentwurf (1911) 47

IV. Der Kommissionsentwurf (1913) 47

V. Der Entwurf von 1919 48

VI. Die Entwürfe von 1925 und 1927 49

F. Schlußwort 52

A. Literaturverzeichnis.[1])

Allfeld, Philipp, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1922. Nachtrag hierzu Leipzig 1928. (Allfeld.)

Allfeld, Philipp, Dauerwerte der Kriegsgesetzgebung für das Strafrecht. Im „Recht" 1918, S. 169 ff.

Alsberg, Max, Preistreibereistrafrecht. Leipzig 1922.

Alsberg, Max, Kreditgewährung und Leistungswucher in JW 53. S. 889 und 55 S. 1744.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925. (E 25.)

Barre, Ernst, Der ländliche Wucher. Berlin 1890.

Barre, Ernst, die Wuchergesetze für das deutsche Reich. Berlin 1893.

Beling, Der Amtliche Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Im „Gerichtssaal" Bd. 91.

Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. 1898.

Binding, Karl, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, 1. Band, 1902. (Binding Lehrbuch.)

Binding, Karl, Handbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1885.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Übertretung II 1914.

Borries, F. v., Das wucherische Maß, in „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft". Bd. 23. Heft 1.

Bülow, C. D. v., Die Bestrafung des Wuchers mit geschichtlichem Rückblick. Diss. Würzburg 1910.

Bülow, Friedrich, Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1931.

Caro, Leopold, Der Wucher, eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1893.

Ebermayer, Ludwig, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin 1914.

Ebermayer, Ludwig, Kriegswucher. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 60. S. 179.

Ebermayer, Ludwig, Der Entwurf 1927 eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches nach der Fassung des Reichsrates. DJZ. 1927.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 4. Auflage 1929. (Leipziger Komm. LK.)

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin 1927. (E 27.)

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch: 1. Teil: Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) (KE). 2. Teil: Entwurf von 1919 (E 19). 3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin 1920 u. 1921.

Enneccerus, Ludwig, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Allgemeiner Teil. 1926.

Finger, im „Ger.-S." 90, S. 290 ff.

[1]) Um einen allgemeinen Überblick über die Wucherliteratur zu geben, wurden in dieses Verzeichnis auch die Arbeiten über den Kriegs- und Nachkriegswucher sowie die Schriften über den Sozialwucher aufgenommen. Im Text wird im allgemeinen mit dem Namen des Verfassers der betreffenden Schrift zitiert. Ungebräuchliche Abkürzungen werden hinter dem einzelnen Werk vermerkt.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage 1926 und 18. Auflage 1930/31.
Freudenstein, Die Reichswuchergesetze 1882.
Fuld, Ludwig, Das Wuchergesetz. Leipzig 1908.
Funk, F. Xaver, Zins und Wucher. Tübingen 1868.
Gebhard, Hermann, Die Fortbildung des Wucherbegriffs in der Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung seit 1914. Diss. Breslau. 1928.
Gaß, Alfred, Das Saarländische Wucherstrafrecht. Diss. Bonn 1927.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt. Mit Begründung. Berlin 1911 (GE).
Geiershöfer, Karl, Das geltende Deutsche Wucherrecht, Nürnberg 1894.
Guttmann, Louis, Zinswucher und Strafjustiz in „Die Bank". Jahrgang 1926. Heft 1 und 2.
Hälschner, Hugo, Das gemeine Deutsche Strafrecht. 1884.
Hegler, August, Die Systematik der Vermögensdelikte im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Band IX u. X.
Henle, Wilhelm, Die Wuchergesetze vom 28. 5. 1880 und 19. 8. 1893. München 1894.
Honig, Detlev, Wucher nach §§ 340, 341 des Entwurfes 1927. Diss. Erlangen. 1929.
Jhering, Rudolf v., Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Leipzig 1888 f.
Isopescul-Grecul, Konstantin, Das Wucherstrafrecht. Leipzig 1906.
Kahn, Julius, Die Reichswuchergesetze v. 24. 5. 80 u. 19. 6. 1893. Bamberg 1895.
Kitzinger, Leo. Das Vergehen des Nachwuchers. Diss. Tübingen 1905.
Kronecker, Kriegswucher und Sachwucher in: „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft" Bd. 39. S. 465.
Lehmann, Heinrich, Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden. Leipzig 1917.
v. Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft." Band 8.
v. Lilienthal, Strafrechtliche Behandlung des Kriegswuchers. In „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft." Bd. 38. S. 207 ff.
Lobe, Adolf, Übermäßiger Gewinn Leipzig 1916.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1927.
Mannheim, Wucher, in „Besprechung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen St.G.B." herausgeg. v. P. F. Aschrott und Kohlrausch. Seite 353 ff. (Mannheim).
Meißner, J., Die Reichswuchergesetze. Berlin 1894.
Mannstädt, Heinrich, Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Jena 1916.
Moser, Franz, Die Wuchergrundgeschäfte im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. München 1908.
Müller, Gebhardt, Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers in der Geschichte, im geltenden Recht und in den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Tübingen 1929.
Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Neukamp, Das Kriegswucherstrafrecht 1918.
Noll, Adolf, Kreditgewährung als Gegenstand des Leistungswuchers. Diss. Heidelberg 1926.
J. v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1927. Neubearbeitet von Niethammer u. a.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Papke, Karl, Das Wucherrecht. Diss. Greifswald 1901.
Patz, Hans, Betrug und Wucher. Diss. Leipzig 1921.

Pardo, H., Das strafrechtliche Kriterium der Wucherlichkeit eines Darlehens. Diss. Rostock 1909.
Peschke, Kurt, Was ist Zinswucher? Berlin 1926.
Peschke, Kurt, Zinswucher. JW. 1926. S. 675.
Preis, Werner, Der Begriff des Wuchers in § 302 a StGB. Diss. Würzburg 1926.
Philippovich, Eugen, Grundriß der Politischen Ökonomie. Tübingen 1923.
Prion, Grundsätzliches zur Frage des Kreditwuchers in „Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre". 1925. Heft 2 u. 3.
Rehen, Fritz, Die Entwicklung des Wucherrechts im Deutschen Reich mit Berücksichtigung der wuchergesetzlichen Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Erlangen 1898.
Reichensperger, Peter, Die Zins- und Wucherfrage. Berlin 1879.
Rösch, Anton, Der Kreditwucher. Diss. Heidelberg 1910.
Rosenthal, W., Der Sachwucher mit bes. Berücksichtigung des § 302 e StGB. Diss. Erlangen 1894.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892 und Nachtrag.
Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher. 1905.
Schiele, G. W., Volksversorgung durch Zwang oder durch Freiheit. Naumburg 1916.
Schmidt, Richard, Wucher und Ausbeutung in „Vergl. Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts". Band 8. (Bes. Teil.) Seite 166 ff. (1906).
Schmidt, Richard, Grundriß des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1931.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Kommentar. Berlin 1914.
v. Schwarze, Reichsgesetz betr. den Wucher vom 24. 5. 1880. Erlangen 1881.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages und Anlagebände. I. Verh. d. 4. Leg.Per. II. Sess. 1879.
II. Verh. d. 4. Leg.Per. III. Sess. 1880.
III. Verh. d. 8. Leg.Per. II. Sess. 1892/1893.
Stock, Georg, Rechtsphilosophie. Stuttgart 1931.
Silberschmidt, Lohnwucher und Preiswucher in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht". 1922. S. 29.
Simonsohn, Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im Deutschen Strafrecht. 1889.
v. Stein, Lorenz, Der Wucher und sein Recht. Wien 1880.
Thiele, Wilhelm, Raumwucherrecht. (Mietwucher.) Berlin 1928.
Trost, Erich, Zinswucher. Jur. Wochenschrift 1926. S. 667.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch m. Begründung. Berlin 1909 (VE).
Wach, Der neue Strafgesetzentwurf in D.J.Z. 1925.
Wassermann, Rudolf, Wucher mit Räumen, in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Band 48. Heft 1.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
v. Weber, Die Vermögensverbrechen nach dem Entwurfe von 1927, im „Gerichtssaal". Bd. 93.
Weber, Adolf, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München 1928.
Wenninger, Der Wucher im Deutschen StGB. (302 a u. e). Bamberg 1910.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Zinswucher und Bankenkartell. Im „Bankarchiv" 1928. Heft 13.

B. Einleitung.

Jedes Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft fordert einen Zustand der Ordnung. Die Ordnung der im Staate organisierten Gemeinschaft ist das Recht. Dieses Recht ist mit der Gesamtkultur des einzelnen Staates unlöslich verbunden. Es ist immer bestrebt, den jeweils herrschenden ethischen, sozialen und politischen Ideen Geltung zu verschaffen. Es enthält in geläuterter Form das Weltbild seiner Urheber, das aber nicht von dem abhängig ist, was dieser oder jener sich theoretisch denkt, sondern von dem, was der Gewaltenträger politisch will, der die tatsächliche Herrschaft und die Macht der Rechtsschöpfung in Händen hat. In der Stellungnahme des Rechts zu den einzelnen Lebensvorgängen zeigen sich daher die Auswirkungen dieser Ideen, und es ist selbstverständlich, daß gewisse Schwankungen sich bei jeder geschichtlichen Betrachtung eines Rechtsinstituts nachweisen lassen.

Einer der Lebensvorgänge, mit dessen Erfassung das Recht seit Jahrhunderten ringt, ist der Wucher. Sein Begriff ist keineswegs immer fest umrissen gewesen. Allerdings zeigen sich auf allen Stufen kultureller Entwicklung Reaktionen des Rechts gegen eine Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren. In Zeiten extremen wirtschaftlichen Individualismus übersieht aber die Rechtsordnung meist die durch die Ausbeutung hervorgerufenen Mißstände und richtet ihr Augenmerk nur auf die „Freiheit des Wirtschaftslebens", durch deren Begünstigung sie alle sich zeigenden Mißstände zu überwinden hofft. In denjenigen Zeiten, in denen mehr eine soziale oder gebundene Wirtschaft als das Ideal angesehen wird, wendet sich auch das Recht im Interesse der Allgemeinheit gegen eine Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen. In dieser Reaktion gegen eine Ausbeutung wird dann oftmals zuweit gegangen, indem um die Ausbeutung zu verhindern, Versuche gemacht werden, bestimmte Rechtsgeschäfte ganz oder teilweise zu verbieten, weil bei ihrem Abschluß besonders häufig Übervorteilungen und „Bewucherungen" vorkommen.

Dem Wucher, so wie wir ihn heute sehen, ist ein Verhalten des Täters eigentümlich, durch das er die ohne sein Zutun gegebene wirtschaftliche Lage eines anderen, zum Zwecke der Schädigung und zur eigenen Bereicherung ausbeutet, ohne jedoch dabei äußerlich strafbare Handlungen zu begehen. Tut er dies, indem er den Ausgebeuteten betrügt oder zum Abschluß des für diesen nachteiligen Geschäftes zwingt, so begeht er damit einen Betrug oder eine Erpressung. Diese beiden Formen der wirtschaftlichen Vermögensbeschädigung sind von der Rechtsordnung schon früh als selbständige Tatbestände anerkannt worden und unter-

liegen auch, da ihre wesentliche Merkmale in äußeren, vom Täter zu verwirklichenden Umständen beruhen, kaum noch größeren Schwankungen in der Begriffsbestimmung.

Anders ist dies beim Wucher. Er ist ein vorwiegend „wirtschaftliches" Delikt; d. h. sein Tatbestand wird vorwiegend im Wirtschaftsleben verwirklicht. Er ist eigentlich ein Kind der modernen individualistischen Tausch- und Kreditwirtschaft. Erst mit ihrer Ausdehnung erscheint auch er und daher kommt es, daß er zunächst nur in einzelnen Arten und erst spät als einheitliches Delikt erkannt wird. Maßgebend für seine Bestimmung ist es, daß der Wucher nur bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts begangen werden kann, das der Bewucherte unter dem Zwang der äußeren Verhältnisse dennoch „freiwillig", d. h. ohne vom Wucherer gezwungen zu sein, abschließt. Dieses Wuchergrundgeschäft erscheint daher in seiner äußeren Form nicht anfechtbar, nur sein Inhalt und die Bindungen, die der Schuldner durch seinen Abschluß übernimmt, lassen die Gefährlichkeit für den Einzelnen und auch für die Gesamtheit erkennen.

Je nach der Art gegen wen sich die wucherische Ausbeutung richtet, unterscheidet man Sozial- und Individualwucher [2]). Der Sozialwucher, der sich gegen ein ganzes Volk oder einen bestimmten Stand, der sich in wirtschaftlicher Unfreiheit befindet, richtet, ist, da es sich immer wieder um Ausbeutung anderer Notlagen, in denen sich die Gemeinschaft befindet, mit stets wechselnden Mitteln handelt, rechtlich nicht einheitlich zu erfassen. In der Kriegs- und Nachkriegszeit haben wir genügend Beispiele von Sozialwucher erlebt und die verschiedensten Versuche des Rechts, den Kampf mit dem Sozialwucher aufzunehmen, gesehen [3]). Diese Versuche, die sich immer nur gegen einzelne Arten des Sozialwuchers richteten, sind allerdings nur Versuche geblieben, einen einheitlichen strafrechtlichen Begriff des Sozialwuchers haben wir noch nicht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der deutsche Gesetzgeber bei den neuen Entwürfen zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch nicht versucht hat, diesen Tatbestand abstrakt zu regeln. In der Zukunft wird daher, bei wiederauftretendem Sozialwucher das Recht seinen Kampf gegen die einzelnen Auswüchse richten müssen. Auf wirtschaftlichem Gebiet liegen jedoch gerade die Möglichkeiten, dem Sozialwucher entgegen zu arbeiten, indem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen so gestaltet werden, daß sich nicht ganze Bevölkerungsklassen in Zwangslagen befinden. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind die zahlreichen gemeinwirtschaftlichen Geld- und Kreditinstitute auf dem Land und in der Stadt zu begrüßen.

Der Begriff des Individualwuchers — und mit ihm befaßt sich die vorliegende Arbeit hauptsächlich — hat sich an einer einzelnen Erscheinungsform, dem Kreditwucher, geschichtlich besonders ausgebildet und erst spät wurde das einheitliche Delikt erkannt. Aber auch sein Begriff steht heute noch nicht ganz fest. Man unterscheidet eine engere und eine weitere Auffassung. Die engere will nur diejenigen Geschäftsgebahren als Wucher ansehen, durch die der Bewucherte in seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz bedroht und dadurch in dauernde wirt-

[2]) Hafter.
[3]) Alsberg, Preistreibereistrafrecht.

schaftliche Abhängigkeit von dem Wucherer gebracht wird. Die weitere Anschauung sieht jedes Rechtsgeschäft als Wucher an, durch das der Wucherer übervorteilt. Diese Anschauung hat mit gewissen, allerdings sehr wichtigen Modifikationen die Herrschaft im geltenden Recht erlangt. Unter Wucher wird jetzt die rechtswidrige Übervorteilung eines anderen durch Ausbeutung der wirtschaftlichen Unfreiheit verstanden [4]).

Innerhalb dieses Individualwuchers kann man zwei Arten unterscheiden. Der Kredit- und der Sachwucher. Unter Kreditwucher, der im allgemeinen als gefährlicher angesehen wird, versteht man den Wucher, der bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes begangen wird, das der Befriedigung eines Geld- oder Kreditbedürfnisses des Schuldners dient. Sachwucher ist jede Übervorteilung unter Ausbeutung der wirtschaftlichen Unfreiheit des Bewucherten bei Abschluß eines beliebigen Rechtsgeschäftes.

Diese Trennung, für die nur die historische Entwicklung spricht und die, wie weiter unten gezeigt wird, selbst im geltenden Recht nicht mehr scharf durchgeführt wird, aufrecht zu halten, wäre in einem neuen Strafgesetzbuch verfehlt. Sehr zu bedauern ist daher der Standpunkt der beiden neuesten Entwürfe, die eine solche Trennung wieder einführen wollen.

Die Befriedigung eines Geld- oder Kreditbedürfnisses ist kein endgültiger Zweck, den der Schuldner mit dem Abschluß eines wucherischen Rechtsgeschäftes verfolgt. Es ist daher unrichtig, eine Verschiedenheit in der Behandlung zwischen demjenigen eintreten zu lassen, der einen Schuldner, der zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zuerst ein Geldbedürfnis befriedigt, bewuchert und demjenigen, der einen anderen bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes wucherisch übervorteilt, durch welches dieser direkt den erstrebten wirtschaftlichen Zweck erreichen will.

Innerhalb dieses Individualwuchers kann man zwei Arten unterscheiden. Der Wucherbegriffs betrachtet, dann das geltende deutsche Recht behandelt und zum Schluß die Entwürfe und die denselben zugrunde liegenden Reformideen untersucht.

C. Geschichte des Wuchers.

Die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Wucherrechtes kann sich nur auf diejenigen Rechte beschränken, die nachhaltigen Einfluß auf das geltende deutsche Strafrecht ausgeübt haben. Dies waren das römische Recht, das canonische Recht und das ältere deutsche Recht.

I. Das römische Recht.

Der ältere römische Staat [5]) beruht auf einer patriarchalischen Verfassung, in der die wirtschaftliche Entwicklung die Tätigkeit des einzelnen wesentlich auf

[4]) Allfeld, S. 488.
[5]) Vgl. die ausführl. Angaben von Isopescul S. 27 folgende.

das Gebiet seines Grundbesitzes beschränkt. Rechtsgeschäfte, die zwischen zwei Einzelwirtschaften abgeschlossen werden, sind in überwiegendem Maß Zug-um-Zuggeschäfte, die ebenso wie in allen älteren Rechten an gewisse strenge Formalien gebunden sind und die nach ihrem Abschluß nicht mehr angefochten oder rückgängig gemacht werden können. Diese Schwerfälligkeit des Rechtsverkehrs schützte die Partei im allgemeinen vor Übervorteilungen und gestattete es, die Rechtsformen klar und streng zu gestalten. Die Grundtendenz der älteren Zeit ist eine durchaus individualistische, wenn man auch von einer kapitalistischen noch nicht wird sprechen können. Die in Betracht kommenden Parteien treten sich bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes frei gegenüber, eine wirtschaftliche oder sonstige Abhängigkeit ist nicht bekannt und wird auch vom Gesetz, das nur die äußeren Tatbestandsmerkmale eines Geschäftsabschlusses beachtet, nicht berücksichtigt.

Mit allmählich sich ausbildender Verkehrswirtschaft entstehen jedoch Verhältnisse, die Einzelne zwingen, die wirtschaftliche Hilfe und Unterstützung anderer in Anspruch zu nehmen. Durch dieses Hilfesuchen kommt natürlich der Suchende in eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Helfenden, die insbesondere bei länger dauernder Unterstützung zu einer bleibenden werden kann. Die älteste Form dieser „Leih- oder Kreditgeschäfte" — der Gläubiger gibt etwas hin in der Hoffnung Gleichwertiges nach einiger Zeit zurückzuerhalten — ist das Fruchtdarlehen. Der Arme, dessen landwirtschaftlicher Ertrag für seinen Bedarf bis zur nächsten Ernte nicht ausreicht, leiht sich vom Reichen eine gewisse Menge Frucht mit der Verpflichtung, dieselbe nach der nächsten Ernte zurückzugeben. Anfänglich wurde nur dasselbe und dieselbe Menge, wie empfangen, zurückgegeben. Sehr bald bildet sich aber die Sitte heraus, mehr zurückzugeben als empfangen. Ob die Annahme, daß dies ursprünglich vom Schuldner freiwillig getan wurde, um sich den Gläubiger für künftige Fälle gewogen zu halten, zutrifft, ist fraglich. Fest steht, daß sich aus dieser Sitte schon sehr früh eine selbstverständliche Pflicht des Schuldners entwickelte.

Mit der Einführung der Münze (aes grave) wird diese, da sie als Tauschwert für alle Güter gilt, zum Objekt des Darlehens.

Die für diese ältere Zeit in Betracht kommende Form des Darlehens ist das alte römische Nexum, dessen Bindungen für den zahlungsunfähigen Schuldner sehr hart waren und dem Gläubiger das Recht gaben, ihn trans tiberim (ins Ausland) zu verkaufen oder zu töten[6]). Der bei dieser Form vereinbarte Zins heißt Fenus, über seine Höhe berichten uns die Quellen nichts, er muß aber z. Zt. der ausgeprägtesten Patrizierherrschaft und wohl auch schon in der späteren Zeit des Königtums unerträglich hoch gewesen sein. Dieser Anspruch des Gläubigers auf Zinsvergütung wird nun ganz allgemein zum Bestandteil des Darlehensvertrages. Zum Teil kommt er aus der Anschauung, daß es berechtigt ist, da die überwiegende Zahl der Darlehen zur Ermöglichung besserer Bodenausnutzung gegeben wird, den Gläubiger an dem durch seine Geldhingabe gesteigerten Ertrag des Landgutes teilhaben zu lassen.

---

[6]) Sohm, S. 656.

Die soziale Umschichtung der späteren Königszeit und der frühen Republik bringt es mit sich, daß es nur noch einzelne — die Patrizier — sind, denen es möglich ist, Darlehen zu geben, während die große Masse der freien Bevölkerung — die Plebejer — gezwungen sind, um überhaupt leben zu können, sich Geld zu leihen. Das von den Patriziern verlangte Aufgeld für diese Darlehensgewährung wird von diesen unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung einseitig festgelegt. Da aber jetzt die Darlehen nicht mehr zu produktiven, sondern größtenteils zu konsumtiven Zwecken aufgenommen werden, und da die Darlehensnehmer meist nicht in der Lage sind, die Zinsen oder die Hauptsumme rechtzeitig zurückzuzahlen, so kommen sie immer mehr in Abhängigkeit von den Geldgebern. Nicht mit Unrecht kann man in diesem Fall von einer Schuldknechtschaft sprechen. Die besondere Schwierigkeit für einen Schuldner, ein einmal aufgenommenes Darlehen wieder zurückzuzahlen, oder solche Beträge aus seiner Wirtschaft herauszuarbeiten, liegt in der sozialen Struktur des römischen Staates, der nur gewisse Beschäftigungen für den Bürger frei ließ, während ein großer Teil, z. B. fast das ganze Handwerk, nur von Sklaven für ihre Herren ausgeübt wurde. Diese Stellung des freien Plebejers, der, um seine Freiheit zu behalten, in dauernder Sorge um seinen Lebensunterhalt war, brachte ihn in eine Abwehrstellung, sowohl gegen den unabhängigen Patrizier, wie gegen den unfreien Sklaven. Der letztere mußte, da er Vermögensbestandteil seines Herrn war, von diesem versorgt werden und brauchte sich nicht um seinen Lebensunterhalt zu kümmern. Diese Stellung ist für die ganze römische Rechtsgeschichte von grundlegender Bedeutung.

Nirgendwo wird dieser Kampf der Parteien deutlicher, wie in den andauernden Versuchen der Plebejer, von ihrer Schuldenlast loszukommen und andere, tragbare Bedingungen bei der Darlehensgewährung zu erhalten. Je nach dem, ob sich eine rein individualistische Patrizierherrschaft behauptet oder ob die Plebejer zur Macht kommen, sehen wir im Recht die völlige Freiheit des rechtsgeschäftlichen und wirtschaftlichen Verkehrs oder gewisse Beschränkungen sozialer Art vorherrschen.

Solange das Recht noch keinerlei Bestimmung über die Zinshöhe bei Darlehen oder die sonstige Vergütung bei Kreditgeschäften aufgestellt hat, kann im eigentlichen Sinn, bei noch so starker Ausbeutung der unteren Stände der Bevölkerung doch nicht von Wucher gesprochen werden. Die Patrizier, die unverhältnismäßige Vorteile sich für Darlehen gewähren ließen, nutzten nur die gegebene rechtliche Situation aus und es wurde zu einer Frage der inneren Machtpolitik, wie die Tendenzen der Plebejer zur Geltung gebracht werden konnten.

Die immer mehr verschuldeten Plebejer versuchten auf die verschiedenste Art, sich den drückenden Lasten zu entziehen. Einer dieser Versuche ist die seccessio in montem sacrum im Jahre 491 v. Chr. gewesen. Zu einem Gesetz gegen die Ausbeutung kam es aber bei der Wiedervereinigung der Volksteile nicht, wenn auch angenommen werden kann, daß gewisse Erleichterungen für die Schuldner geschaffen wurden.

Der erste Versuch der Bestrafung der Ausbeutung ist das Verbot des Zinsnehmens über ein bestimmtes Zinsmaximum hinaus, wie er sich in den XII Ta-

feln findet (450/51 v. Chr.). Es wurde ein einheitlicher Zinsfuß von $8^1/_3$ % festgesetzt. (Fenus unciarium d. h. 1 unica auf 1 as), dessen Überschreitung mit der Privatstrafe des quadruplum bestraft wurde [7]). Großen Erfolg scheint die Gesetzesbestimmung der XII Tafeln nicht gehabt zu haben, da von dem Übervorteilten Klage erhoben werden mußte und die der Form- und Gerichtstage kundigen Patrizier meist ihre Hilfe versagt haben werden.

Eine weitere Ausdehnung der Bekämpfung wurde durch die lex Duilia Menenia von 357 erreicht, in welcher neben die Privatstrafe noch die öffentliche Strafe der aedilizischen Mult festgesetzt wurde. Damit war das erste Mal der Wucher — beschränkt auf die Übervorteilung beim Darlehen — in den Kreis der von Staats wegen im ordentlichen Strafprozeß zu verfolgenden Delikte einbezogen worden. Fälle der Bestrafung sind aus den Jahren 344 bis 192 v. Chr. bekannt.

Im Jahre 347 wurde der gesetzliche Zinsfuß auf die Hälfte herabgesetzt (semunciarium $4^1/_6$ %) und durch die lex Genucia von 342 völlige Zinslosigkeit vorgeschrieben. Diese durchaus verkehrsfeindliche Regelung resultierte aus einem vorübergehenden politischen Siege der Plebejer. Wenn sie auch wohl nie ganz streng durchgeführt werden konnte, so war doch eine gewisse moralische Wirkung des Gesetzes und eine Beschränkung der Zinshöhe in der Folgezeit nicht zu verkennen. Das Gesetz blieb, da es niemals aufgehoben wurde, bis in die späteste römische Zeit in Geltung.

Wie stets im Rechtsleben wurden auch hier zur Umgehung dieser verkehrsfeindlichen Vorschrift Versuche gemacht, auf anderem, erlaubtem Wege dasselbe zu erreichen, wie vor dem Bestehen des Gesetzes. Das Zinsverbot, der lex Genucia, richtete sich gegen den aus dem Nexum verlangten Fenus-Zins. Neben diesem Nexum des jus civile gab es im jus gentium noch das formlose Freundesdarlehen, das mutuum, das ursprünglich zinslos war. Dies wird jetzt die Rechtsform, unter der Geld hingegeben wird. Die für die Überlassung vereinbarte Vergütung, die usurae waren nicht verbotene Zinsen. Genau wie in der älteren Zeit kam es auch hier sehr bald zu maßlosen Ausschreitungen und Bedrückungen. Aus den Quellen erkennen wir, daß der Kampf der Unterdrückten gegen die Darlehensgeber immer wieder aufgenommen wurde und, daß durch viele Plebiscite versucht wurde, der Ausbeutung Einhalt zu tun. Das Verfahren und der Inhalt dieser Gesetze ist uns nicht überliefert, wir können aber annehmen, daß sie sich an die lex Genucia angeschlossen haben. Allerdings scheinen die Plebiscite sehr schnell jedes Mal wieder in Vergessenheit geraten zu sein, denn sie folgen in kurzen Abständen eines dem anderen nach.

Eines dieser Gesetze ist die lex Marcia, sie enthält kein absolutes Zinsverbot mehr, sondern sie gibt dem Schuldner das Recht, wenn der Gläubiger die Zinsen einzuklagen versuchte, auf das quadruplum zu klagen. Wie lange dies Gesetz tatsächlich in Geltung war, ist unbekannt, aufgehoben wurde es nicht. Allerdings kam es sehr bald vollkommen außer Übung, sodaß der Prätor Asellio, der den Versuch machte, einen derartigen Prozeß durchzuführen, auf offenem Markt von den Gläubigern erschlagen wurde. Der Kampf gegen die Ausbeutung durch über-

[7]) Siehe Tacitus, Jahrb. VI. 16 u. Livius VI. 16.

mäßiges Zinsennehmen wurde, da sich eine strafrechtliche Verfolgung bei dem römischen Strafprozeßverfahren als undurchführbar erwies, auf zivilrechtlichem Gebiet weitergeführt und zwar im Wesentlichen durch die Fixierung von Zinstaxen. Ein SC. von 51 v. Chr. setzte als Norm centesimae usurae (12 %) fest, eine diese Höhe überschreitende Zinsforderung war unklagbar. Strafen, die dadurch eventuell verwirkt waren, sind unbekannt. Gegen Ende der römischen Kaiserzeit werden neue Versuche der Wucherbekämpfung unternommen. Ein Gesetz von 290 n. Chr. legte dem Wucherer Infamie auf. Von Bedeutung ist die im Kodex Theodosianum enthaltene Bestimmung „quincunque ultra centesimam iure permissam, aliquid sub occasione necessitatis eruerit quadrupli poena et obligatione constrictus, sine cessatione, sine requie protinus oblata redhibebit . . .", sie berücksichtigt scheinbar zum ersten Mal die Lage des Schuldners im Moment der Darlehensaufnahme. Allerdings scheint diese Auffassung nicht zuzutreffen, da sich eine solche Bestimmung im ganzen römischen Recht nicht mehr findet. Sie wird vielmehr auf den etwas geschraubten Stil der spätkaiserlichen Konstitution zurückzuführen sein.

Ein Ende fand die Entwicklung mit der Codifikation Justinians. Ein strafrechtlicher Schutz besteht hier nicht mehr, sondern wieder wurde ein Zinsmaximum festgesetzt (12 %), dessen Überschreitung nur zivilrechtliche Nachteile zur Folge hatte.

Neben dieser Entwicklung des Wucherbegriffs am typischen Kreditgeschäft, dem Darlehen, zeigt das römische Recht noch eine solche des Sachwuchers. Wie das Darlehen als typisches Kreditgeschäft herausgegriffen wurde, so spezialisierte sich die Rechtsverfolgung hier auf Wucher mit Lebensmitteln, insbesondere auf das Korn, weshalb dieser Tatbestand auch Kornwucher genannt wird. Maßgebend ist hierbei, daß sich dieser Wucher gleichzeitig gegen größere Teile der Bevölkerung richtet, während beim Darlehen immer nur die Lage des Einzelnen ausgebeutet wurde. Da es sich im wesentlichen um Bargeschäfte handelte, konnte nicht eine Ausbeutung einer längeren Bindung zwischen Gläubiger und Schuldner möglich sein, sondern es handelte sich um Ausbeutung eines Monopols und Festsetzung unverhältnismäßig hoher, zu den Gestehungskosten in keinem Verhältnis stehender Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs. Der Kampf gegen solche Machenschaften, die im Allgemeinen von mehreren, die sich zu Ringen oder anderen Gesellschaften zusammengeschlossen hatten, wurde von den Marktaedilen geführt. Auf Grund welchen Gesetzes sie einschritten, ist nicht mehr bekannt. Von besonderer Bedeutung war die Caesar zugeschriebene lex Julia de annona. Nach diesem Gesetz, soweit es uns bekannt ist, wird jede auf Preissteigerung von Lebensmittel gerichtete Handlung unter Strafe gestellt. Insbesondere ist schon die Vereinigung zu einer diesen Zweck verfolgenden Gesellschaft und jedes auf die Behinderung der Lebensmittelversorgung von auswärts gerichtete Unternehmen strafbar[8]). Außerdem verfolgte die lex Julia noch die Dardanarii, die Zwischenhändler, welche Gebrauchsartikel aufkauften und verteuerten[9]).

[8]) Isopescul, S. 64.
[9]) Isopescul, S. 65.

Von dauernder Wirkung scheinen aber diese Gesetze nicht gewesen zu sein. Diokletian entschloß sich, um einer allgemeinen Ausbeutung zu begegnen, Höchstpreise für die gebräuchlichsten Waren aufzustellen, deren Überschreitung zum Teil mit Todesstrafen belegt wird. Dieses zu scharfe Gesetz war von Anfang an zur Ohnmacht verurteilt und kam daher bald in desuetudo. Sämtliche sich gegen den Sozialwucher richtende Gesetze der Kaiserzeit fanden in den Justinianischen Rechtsbüchern Aufnahme. Die Grundsätze, die hier aufgestellt wurden, sind im wesentlichen, daß das auf künstliche Schaffung allgemeiner Zwangslagen durch Preissteigerungen und durch deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung gerichtete Unternehmen strafbar ist [10]).

II. Das canonische und das deutsche Recht bis 1871.

Der Grundgedanke des Christentums, die Nächstenliebe, wurde von seinen Anhängern auch auf das wirtschaftliche Leben ausgedehnt [11]). Ohne weitere Begründung, nur gestützt auf die Stelle Lukas Evangelium VI 34/35: mutuum date nihil sperantes, wurde völlige Zinslosigkeit des Darlehens schon von den ältesten Kirchenvätern gefordert. Im 4. Jahrhundert erläßt die Kirche Strafdrohungen gegen die Kleriker, die Zinsen für ausgeliehenes Geld nehmen. Bei den Laien wird das Zinsnehmen von Papst Julius I. als turpe lucrum bezeichnet. Mit der immer mehr erstarkenden Macht der Kirche und der sich ausdehnenden wissenschaftlichen Begründung der kirchlich-christlichen Gedanken wurde ganz allgemein unter Berufung auf Stellen des alten und neuen Testaments sowie auf Aristoteles, Plato und Seneca das Zinsnehmen als unchristlich verdammt. Durch die Kapitularien Karls d. Gr. kamen diese kirchlichen Verbote in das weltliche Recht, sodaß schließlich jegliche Art entgeltlicher Kreditgewährung als Wucher bestraft wurde. Die Auffassung der Kirche ging soweit, daß alles was dem Gläubiger über das Geliehene hinaus (ultra sortem) vom Schuldner gegeben wurde, als usura angesehen wurde. Usura est quid sortem accedit.

Hand in Hand mit der Entwicklung des Wucherbegriffs am Darlehen gehen aber auch Versuche ihn auf andere Rechtsgeschäfte auszudehnen. Nahe lag es, das für den Verkehr wichtigste Rechtsgeschäft, den Kauf auch noch in diese Betrachtung einzubeziehen. Die Anschauung der Kirchenväter, die um der unchristlichen Eigenschaften der Kaufleute willen den ganzen Handel verdammten, war nicht gestorben. Papst Urban III. wirft Kauf und Wucher zusammen. Er verlangt, der Kaufmann solle die Ware zum Einkaufspreis oder zu dem von der Kirche festgesetzten justum pretium — dem wahren, objektiven Preis — weitergeben; höchstens darf er noch die Transportkosten in Rechnung bringen.

Ihren Höhepunkt erreichte diese strenge und verkehrsfeindliche Anschauung zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Clemens V. auf dem Konzil zu Vienne 1311 erklärte, daß sämtliche weltlichen Gesetze, die das Zinsverbot nicht anerkannten,

---

[10]) Isopescul, S. 66.
[11]) Neumann, S. 1 und folgende.

nichtig seien. In das deutsche Recht kamen die Wuchergesetze durch die immer mehr sich ausdehnende Macht der Kirche und der damit verbundenen Vergrößerung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Allerdings wurden von jeher durch Rentenkäufe Möglichkeiten der entgeltlichen Kreditbeschaffung aufrecht erhalten.

Im 13. und 14. Jahrhundert begann das Wirtschaftsleben sich auszudehnen und sich von der Scholle zu lösen. Immer mehr breitete sich der Handel aus. Da die, die Städte umgebenden landwirtschaftlichen Bezirke nicht mehr allein in der Lage waren, genügende Nahrungsmittel für diese hervorzubringen, so mußte sich der Handel nicht mehr wie früher nur auf Luxusgüter, sondern auch auf Verbrauchsgüter ausdehnen. Besonders waren es die oberitalienischen Städte und die freien Reichsstädte, die zu Zentren des Handels wurden. Wie sehr viele Institute des modernen Rechts in Oberitalien ihre neue Form bekommen haben, so ist es auch mit dem Wucher. Als Wucher wurde jetzt nicht mehr jegliches Zinsennehmen angesehen, sondern nur die Überschreitung der von den Städten aufgestellten Zinstaxen. Neben dieser Durchbrechung gingen auch noch zahlreiche andere particulare Wucherprivilegien einher. So erhielten fast überall die Juden und Lombarden von den Landesherren das Recht zur entgeltlichen Darlehensgewährung. Ihre Anerkennung fand diese Entwicklung im jüngsten Reichsabschied von 1654, wo das Zinsennehmen innerhalb gewisser Zinstaxen allgemein gestattet wurde. Auch die Kirche mußte diesen Zustand (1741 durch Papst Benedikt XIV.) als tatsächliche Begebenheit anerkennen, umsomehr als sie bei ihren eigenen Geldgeschäften schon längst Vergütungen gewährte und sich geben ließ.

Diese Art der Wucherbekämpfung, Zinstaxen beim Kreditwucher und Höchstpreise beim Waren- oder Sachwucher blieb fast unberührt von der Reformation bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bestehen. Von den Reformatoren setzte sich allein Calvin für die Abschaffung des Wucherverbotes ein.

Die Auswirkungen der Zinstaxengesetze, die in jedem partikularen Staat erlassen wurden, waren infolge der sich ausdehnenden kapitalistischen Wirtschaft mit der Zeit untragbar. Zu dem einmal fixierten Zinssatz konnte im allmeinen Geld nicht mehr ausgeliehen werden. Der anständige Geschäftsmann schloß daher Rechtsgeschäfte, bei denen Vermögensvorteile, die über die Zinstaxe hinausgingen, vereinbart wurden, nicht ab, während der unlautere Geschäftsbetrieb sich nicht um das gesetzliche Verbot bekümmerte, sondern sich meist noch, da die Strafen sehr hoch waren, eine Risikoprämie versprechen ließ und damit die Geldbeschaffung enorm verteuerte.

Die modernen Volkswirtschaftler, insbesondere die Physiokraten in Frankreich und die Vertreter der klassischen Schule verlangten Abschaffung der Zinstaxen, da nur auf dem Wege der Selbstregulierung der Wirtschaft gesunde Verhältnisse geschaffen werden könnten.

Als erster Staat, der diesen Forderungen Gehör schenkte, ist Österreich zu nennen. 1787 wurden die Wuchergesetze einstweilen aufgehoben, die Folgen waren aber verheerend, denn nun war erst recht der Ausbeutung Tür und Tor geöffnet. Daher wurden im Jahr 1803 wieder Strafen gegen den Wucher

eingeführt. Die Folgen in Österreich vermochten jedoch den liberalistischen Gedanken nicht zu beeinflussen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hoben fast sämtliche deutschen Staaten die Wuchergesetze auf; 1839 Württemberg und 1867 der Norddeutsche Bund. Auch das RSTGB. von 1871 enthielt zunächst keine Bestimmungen gegen den Wucher.

III. Die Novellen von 1880 und 1893.

Kriegs- und Nachkriegsrecht.

Die Folgen der nunmehr geübten Toleranz gegen den Wucher waren dieselben wie in Österreich. Eine Ausbeutung, die alle Teile der Bevölkerung umfaßte, machte sich in ganz Deutschland breit. Insbesondere wurden aber die weniger Gebildeten und die Bauern von ihr betroffen. Die Not stieg derart, daß schon 1879 wieder Versuche zur Lösung dieses Problems gemacht wurden. Versuche wirtschaftlicher Hilfsaktionen, Schaffung von Kreditanstalten usw. mußten scheitern, solange nicht durch strafrechtlichen Schutz stärkere Abwehrmaßregeln gegen den Wucher gegeben wurden. Ein Vorläufer für die nun wieder neu einsetzenden Versuche nach einer gesetzlichen Erfassung des Wuchers bildet das Badische Gesetz von 1845 [12]).

Am 4. März 1879 überreichte der Abgeordnete Reichelsperger dem Reichstag einen Gesetzentwurf, wonach der Wucher bei Überschreitung einer Zinstaxe von 6—8 % bestraft werden sollte. Eine Ausbeutung der Notlage des Schuldners kam nur als Straferhöhungspunkt in Betracht [13]). 10 Tage später setzten die Abgeordneten von Kleist-Retzow, von Flottwell und Marschall einen neuen Entwurf diesem Vorschlag entgegen. Sie sehen hierbei von einer Zinstaxe ab und erblicken das Begriffsmerkmal des Wuchers darin, daß sich jemand unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns eines anderen für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung übermäßige Vorteile ausbedingt oder gewähren läßt, welche mit dem Geleisteten selbst nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in auffälligem Mißverhältnis stehen [14]). Die Anträge wurden am 31. 3. 1879 an eine 21gliedrige Kommission überwiesen, deren Vorsitzender der Generalstaatsanwalt von Schwarze war. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf wurde mit geringen Änderungen vom Reichskanzler am 13. März 1880 dem Reichstag vorgelegt, der ihn fast unverändert angenommen hat. Am 14. Juni 1880 ist das erste Wuchergesetz in Geltung getreten [15]). Nach diesem Gesetz war der Kreis der als wucherisch bezeichneten Kreditgeschäfte in zweifacher Richtung zu eng gezogen: 1. fiel nur die Kreditgewährung mittels eines Darlehens oder Stundung einer Geldforderung unter das Wuchergesetz, 2. gab die Fassung für ein Darlehen und für die Stundung einer Geldforderung zur Auslegung Anlaß, daß die wucherischen Vermögensvorteile

[12]) Isopescul, S. 156, Caro S. 51.
[13]) Isopescul, S. 195.
[14]) Verhandl. des Reichstags 4. Leg.Per. 2. Sess. Drucksache Nr. 40 u. 55. Isopescul, S. 195.
[15]) Isopescul, S. 200.

geradezu als ausdrückliche Bedingung des zu gewährenden Kredits gefordert, versprochen oder gewährt worden sein müssen [16]). Die Leichtigkeit, mit der das Gesetz umgangen werden konnte, auf der einen Seite und die enge Auslegung durch die Praxis auf der anderen Seite gaben manchmal zu Klagen Anlaß, obwohl sich in prinzipieller Hinsicht das Gesetz bewährte. Eine Änderung brachte das Gesetz von 1893. Es dehnte den Tatbestand des Kreditwuchers aus und führte eine Strafdrohung gegen den Sachwucher ein.

In dieser auch heute noch geltenden Form hat sich der Tatbestand des Wuchers im Strafgesetz seit 1893 gehalten. Sein Inhalt und seine Bedeutung werden unten unter D behandelt werden. Hier ist noch einzugehen auf die Versuche, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gemacht worden sind, um einer Ausbeutung im weitesten Sinne entgegen zu treten. Gerade bei einem Delikt, wie dem Wucher, dessen Tatbestand sehr stark von der jeweiligen wirtschaftlichen Anschauung des Gesetzgebers abhängig ist, mußten sich diese Schwankungen besonders stark auswirken. Der Gesetzgeber hat mit Recht die nur vorübergehenden ungesunden wirtschaftlichen Erscheinungen, auch soweit sie wucherischen Charakter annahmen, nicht durch eine generelle Veränderung des gesetzlichen Tatbestandes zu verhindern gesucht, sondern er hat mit Gesetzen, die für mehr oder weniger lange Zeit berechnet waren, die einzelnen Auswüchse zu bekämpfen versucht. Die individualistisch kapitalistische Wirtschaftsordnung mußte während dieser Notzeiten einer mehr oder weniger in die wirtschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen eingreifenden Gemeinwirtschaft Platz machen. Der Kampf richtete sich insbesondere gegen d i e Handlungen, wodurch Preise der Lebens- und Bedarfsmittel einer ungeheuren und nicht berechtigten Steigerung unterzogen wurden. Sofort nach Kriegsausbruch, am 4. 8. 1914 wurde daher das Höchstpreisgesetz erlassen. Ihm folgten am 13. 7. 1915 die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung, am 24. 6. 1916 die Kettenhandelsverordnung und am 8. 5. 1918 die Verordnung gegen Preistreiberei Im Kampf gegen die Inflation wurde wieder versucht, das Ansteigen der Preise zu verhindern, zu diesem Zweck erging am 13. 7. 1923 die Preistreibereiverordnung. Diese hebt alle bisherigen Einzelvorschriften auf und faßt sie zu einem neuen System zusammen. Am 19. 7. 1926 wurde sie durch ein Gesetz, da die Zustände inzwischen äußerlich geordnet waren, aufgehoben.

Die gesamte Notgesetzgebung behandelt nicht eigentlich den Individualwucher, sondern den Sozialwucher. Sie will nicht einer Ausbeutung des einzelnen aus seiner eigenen Notlage, sondern der Ausbeutung der Gesamtheit, die sich als solche in wirtschaftlicher Bedrängnis befindet, entgegentreten. Wie unter Diocletian wurde versucht, mittels Preistaxen die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu verhindern. Allerdings war der Erfolg, ebenso wie damals, recht gering, da die wirtschaftlichen Preisbildungsgesetze mißachtet wurden, ein großer Teil des Warenverkehrs spielte sich nicht mehr wie sonst öffentlich, sondern unter der Hand ab. Dadurch wurden die Preise immer mehr in die Höhe getrieben.

Die gesamte Notgesetzgebung soll in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Allein übrig geblieben von ihr ist der § 49 a des Mieterschutzgesetzes, der in

[16]) I s o p e s c u l, S. 201 u. 211.

seiner praktischen Auswirkung aber durchaus unglücklich ist. Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 soll auch er am 1. 4. 1936 aufgehoben werden, wenn das Mietrecht des BGB. bis dahin eine soziale Ausgestaltung erfahren hat.

D. Das geltende Recht.

I. Der Tatbestand des § 302 a.

1. Die Wuchergrundgeschäfte.

Dem Wucher ist ein Verhalten des Täters eigentümlich, durch das er die ohne sein Zutun gegebene wirtschaftliche Lage eines anderen zum Zwecke der Schädigung des Gegners und zur eigenen Bereicherung ausbeutet. Der Wucher trat als Ergänzung der beiden Hauptformen der Vermögensbeschädigungen, Betrug und Erpressung, in das System der Verbrechenstatbestände ein. Das Wesentliche und Charakteristische liegt bei diesem, jetzt neuen Tatbestand darin, daß der Täter nicht seinerseits an sich unlautere Handlungen vornimmt, um damit den Willen des Geschädigten zu beeinflußen, sondern, daß er lediglich eine vorhandene ungünstige Lage des Gegners benutzt, um denselben zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes zu bewegen [17]).

Dieses Rechtsgeschäft, das zur Erfüllung des Tatbestandes des Wuchers notwendig ist, das sogenannte Wuchergrundgeschäft, muß, da sowohl der Wucherer wie der Bewucherte bei seinem Zustandekommen mitwirken, ein zweiseitiges, d. h. ein Vertrag, sein [18]). Wie dieser Vertrag abgeschlossen wird, ob schriftlich oder mündlich, ist zunächst gleichgültig. Eine Reihe von Rechtsgeschäften kommt als Wuchergrundgeschäfte daher nicht in Betracht. Es scheiden einmal sämtliche einseitigen Rechtsgeschäfte aus. Solche einseitigen Rechtsgeschäfte, die jedoch nur infolge vorangegangener Bewucherungen vorgenommen werden, stellen sich als Erfüllung der wucherischen Verträge dar, die daher als Wuchergrundgeschäfte anzusehen sind. So ist nicht die Hingabe eines Wechsels sondern das vorangehende pactum de cambiando Wuchergrundgeschäft. Die von beiden Parteien sich gegenseitig versprochenen oder gewährten Leistungen müssen wenigstens den Charakter eines Aequivalentes haben, daher sind sämtliche rein lukrativen Geschäfte ebenfalls auszuscheiden. Außerdem können auch solche Rechtsgeschäfte, deren Leistungen einen in Geld unschätzbaren Wert haben, nicht Wuchergrundgeschäfte sein. Hierunter fällt die von Isopescul angeführte Adoption durch einen adeligen Darlehensnehmer [19]).

Das geltende Strafrecht scheidet die Wuchergrundgeschäfte in Darlehen, Stundung einer Geldforderung und solche zweiseitige Rechtsgeschäfte, die den-

---

[17]) Schmidt, S. 240.
[18]) Ennecc. § 137 II.
[19]) Isopescul, S. 236/37. Fuld, S. 32.

selben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen (§ 302 a) und in Rechtsgeschäfte anderer als der in § 302 a bezeichneten Art (§ 302 e). Diese Scheidung hat sich durch die Einfügung der Novelle vom Jahr 1893 ergeben, ob sie berechtigt und aufrecht zu halten ist, wird unten besprochen.

Zunächst sind die Grundgeschäfte des § 302 a zu behandeln.

a) Das Darlehen.

Als dasjenige zweiseitige Rechtsgeschäft, an welchem sich der Begriff des Wuchers geschichtlich entwickelt hat, erfährt das Darlehen eine bevorzugte Behandlung. Nach der Begründung zum Wuchergesetz von 1880, der sich die herrschende Meinung angeschlossen hat, ist unter Darlehen, im Gegensatz zu § 607 BGB. einzig und allein das Gelddarlehen zu verstehen. Für diese Annahme spricht auch der Wortlaut des Gesetzes, der die Begriffe „Stundung einer Geldforderung" und „Darlehen" gegenüberstellt und als Maß für die Unverhältnismäßigkeit der Leistungen den „üblichen Zinsfuß" annimmt. Nach dem Sprachgebrauch können diese Worte nur auf „Geldkreditgeschäfte" angewendet werden. Der Wortlaut ist allerdings, seit der textlich nicht glücklichen Einschiebung der Novelle von 1893, nicht mehr so eindeutig wie vorher, aber eine Aenderung dieser Stellungnahme, oder gar eine Ausdehnung war nicht beabsichtigt und läßt sich auch heute nicht aus dem Wortlaut entnehmen [20]).

Gleichgültig für die strafrechtliche Betrachtung ist der Umstand, aus welchen Mitteln das Darlehen gewährt wird. Der Darleiher kann auch fremdes Geld verwenden [21]).

Der bürgerlichrechtliche Darlehensbegriff muß aber in anderer Hinsicht noch erweitert werden. Es muß für die strafrechtliche Betrachtung gleichgültig sein, unter welchen Rechtsformen ein Darlehen verborgen ist. Das Darlehen kann auch verschleiert oder verdeckt gewährt werden. Es genügt, wenn der Schuldner Geld mit der Verpflichtung erhält, es nach einiger Zeit wieder zurückzugeben. Allerdings kann es hier oft zweifelhaft erscheinen, ob ein verschleiertes Darlehen oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, das denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, vorliegt. Mit dem Reichsgericht und der herrschenden Meinung werden aber folgende Fälle als verschleierte Darlehen anzusehen sein: 1. die Diskontierung und Übergabe von Wechseln, wenn das Geld nur für bestimmte Zeit gegeben wird und nicht ein definitiver Umsatz beabsichtigt ist. 2. Ein Rückkaufsgeschäft, hier stellt die Zahlung des Kaufpreises die Darlehenshingabe und die Übergabe der Sache eine Verpfändung dar. (s. RG. 4. 202, wo mit Rücksicht auf § 34 Abs. 2 Gewerbeordnung i. V. mit § 360 Nr. 12 StGB. das Vorliegen eines Darlehens bei einem, im Gewerbe eines Pfandleihers abgeschlossenen Rückkaufsgeschäfts angenommen wurde.) 3. Der sogenannte contractus mohatrae. Der Schuldner erhält eine Ware, die er verkaufen und deren Erlös er als Darlehen behalten soll. Zurückzuerstatten ist dann der zwischen den Parteien vereinbarte

[20]) Herrschend: Isopescul, S. 251, Bülow, S. 57, Olsh. Anmerkung 8 zu § 302 a. L.K.Anm. 7, Frank II. Opp.-Del. 4 a. Wachenfeld 415 A. 10. 423; 28. 137. a. A. Freudenstein S. 36

[21]) L.K. Anm. 7 u. 18. RG. 5. 9; 8. 17. JW. 41. 941.

Wert der Ware. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen wird diese Art der Darlehensgewährung gerne gewählt, da dann der Schuldner das Absatzrisiko zu tragen hat und der Gläubiger einen unverhältnismäßig hohen Rückerstattungsbetrag festsetzen kann [22]).

Außerdem kann jede bestehende Schuld durch Schuldumwandlung zu einer Darlehensschuld werden.

b) Die Stundung einer Geldforderung.

Als zweites Wuchergrundgeschäft wird vom Gesetzgeber die Stundung einer Geldforderung erwähnt. Der Begriff der Stundung ist gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt, man wird darunter jede Vereinbarung zu verstehen haben, wonach der Schuldner berechtigt ist, die Erfüllung einer Schuld erst in einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen als er ursprünglich verpflichtet war.

An und für sich kann jede Leistung gestundet werden, aber das Gesetz befaßt sich nur mit der Stundung von Geldforderungen. Die wucherische Stundung von anderen Leistungen fällt unter die Rechtsgeschäfte des § 302 e.

Die Bestimmung wurde ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen, weil die Not des Schuldners im allgemeinen bei herannahender Fälligkeit der Forderung eine besonders große ist. Streit herrscht noch darüber, ob der Entstehungszeitpunkt der gestundeten Forderung vor der Stundung liegen muß, oder ob auch nichtexistente Forderungen schon gestundet werden können. Henle [23]), der unter Stundung nur Prolongation versteht, sowie Koffka [24]) nehmen an, daß die gestundete Forderung schon vor der Stundung entstanden sein muß. Der gleichen Ansicht ist auch das Reichsgericht [25]), das erklärt: Wenn die Forderung im Augenblick des Abschlusses des wucherischen Rechtsgeschäfts noch nicht beteht, sondern erst begründet werden soll, so kommt die Möglichkeit einer gleichzeitigen Stundung nicht in Betracht. Gegen diese Ansicht hat sich in der Wissenschaft Widerspruch erhoben [26]). Die Entstehung der Forderung vor der Stundung wird im allgemeinen nicht für notwendig gehalten. Als Hauptargument wird der § 509 BGB. herangezogen, wonach im Kaufvertrag gleichzeitig mit dem Entstehen der Forderung der Kaufpreis gestundet werden kann. Für die zweite Ansicht spricht der Zweck des Gesetzes und der Sprachgebrauch. Es muß gleichgültig sein, wann die Forderung zur Entstehung kommt, wenn sie vorher, nachher oder gleichzeitig mit ihrer Entstehung wucherisch gestundet wird. Bei wiederkehrenden Leistungen ist es gleichgültig, ob die einzelne Leistung vor oder nach der Fälligkeit gestundet wird. In diesen Fällen kann eine wucherische Ausbeutung Platz greifen und die Anschauung des täglichen Lebens erachtet beide Tatbestände als Stundung von Geldforderungen. Eine solche wucherische Ausbeutung kommt insbesondere bei Stundung des Mietzinses oder einer Rate eines Ratenzahlungsgeschäftes vor.

---

[22]) RG. 10. 432. Schwartz, Anm. 5 a.
[23]) S. 118.
[24]) S. 31.
[25]) RG. 39. 127; 4. 391.
[26]) Isopescul 252. Olsh. N. 8 b. LK. N. 8. Kronecker in Gruchot 38, S. 777 und Kronecker, Jahresbericht 9. S. 93. Moser S. 6.

Das Gesetz stellt keine Bestimmung darüber auf, was für Geldforderungen gestundet werden können. Dies können theoretisch sowohl gewöhnliche, d. h. nicht wucherische, wie auch wucherische Forderungen sein.

Bei der Stundung wucherischer Forderungen sind zwei Möglichkeiten denkbar.

1. Der Wucherer schließt das erste Rechtsgeschäft, wodurch er die wucherische Forderung erlangt, mit der Absicht ab, die Forderung später noch wucherisch zu stunden, um so noch einen weiteren Wuchergewinn zu erzielen.

2. Der Wucherer stundet wucherisch, ohne bei Abschluß des ersten Wuchergeschäftes einen solchen Vorsatz gehabt zu haben, eine wucherisch erlangte Forderung.

Die erste Möglichkeit kommt sehr häufig in den Fällen vor, wo der Wucherer darauf ausgeht, den Schuldner ganz in seine Hand zu bekommen [27]). Es gelingt ihm meist den Schuldner davon abzuhalten, die Schuld am ersten Fälligkeitstermin zurückzubezahlen, später, wenn der Schuldner (insbesondere der Landwirt oder der Gewerbetreibende infolge der Jahreszeit oder ungünstiger Konjunktur), nicht über genügend flüssige Mittel verfügt, wird dann die Rückzahlung verlangt und der Schuldner muß sich auf eine weitere Stundung unter abermals wucherischen Bedingungen einlassen. Der ganze Ertrag des landwirtschaftlichen Gutes oder des Gewerbebetriebes fällt dann mit der Zeit dem Wucherer zu und der Schuldner ist nur Arbeiter für diesen.

Beim ersten Beispiel wird ganz allgemein von der herrschenden Lehre das Vorliegen eines sogenannten fortgesetzten Deliktes anerkannt, das zweite Beispiel wird aber von sehr vielen unter dem Gesichtspunkt der Realkonkurrenz angesehen. Es fragt sich, ob diese Trennung möglich und gerecht ist, denn danach würde der Täter milder bestraft, dessen Vorsatz von Anfang an auf wirtschaftliche Vernichtung des Schuldners gerichtet ist, wie derjenige, der nur einen für ihn günstigen Umstand wucherisch ausnützt [28]). Die Behandlung dieser Frage hängt mit der begrifflichen Abgrenzung des „fortgesetzten Delikts" zusammen. Dieser Begriff war schon vor dem geltenden Strafgesetzbuch bekannt und zahlreiche partikuläre Strafgesetze hatten ihn ausdrücklich erwähnt [29]). Im geltenden Recht wird er nicht ausdrücklich erwähnt, aber seine Anwendung ist, wie auch das Reichsgericht und die herrschende Meinung anerkennen, nicht ausgeschlossen. In der Feststellung der Tatbestandselemente herrscht aber großer Streit. Es ist Frank [30]) zuzugeben, daß es sich bei dieser Deliktsart weniger um einen Begriff, der auf logischem Wege festgestellt werden kann, als um ein wesentlich auf Billigkeitserwägungen beruhendes gewohnheitsrechtliches Gebilde handelt, dessen Grenzen allerdings noch im Fluß der Entwicklung begriffen sind. Grundsätzlich stellt das Reichsgericht als Erfordernisse des fortgesetzten Deliktes eine Reihe gleichartiger Handlungen auf, die auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes von demselben Täter vorgenommen werden. Zur Gleichartigkeit der Einzelakte gehört, daß sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richten, das aber solange es sich

---

[27]) Caro, S. 150 und 176 ff. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 35.
[28]) Frank, S. 230.
[29]) Württemb. StGB. v. 1839, Bayr. StGB. v. 1813 u. 1861.
[30]) § 74 V 1 d.

nicht um ein höchst persönliches Rechtsgut handelt, auch in der Person mehrerer Träger verletzt werden kann. Andererseits ist es möglich, daß bei Vorhandensein derselben Rechtsnorm die Strafdrohungen im Gesetz wechseln. So hat das Reichsgericht [31]) Fortsetzungszusammenhang zwischen mehreren Handlungen angenommen, von denen einige den Tatbestand des § 185 und andere den des § 186 erfüllten. Maßgebend ist aber für die Ansicht des Reichsgerichts der im voraus gefaßte Entschluß, der von vornherein den Gesamterfolg der einzelnen Handlungen beabsichtigt [32]).

Die Ansicht des Reichsgerichts erweckt, wie sich hier an der Gegenüberstellung dieser beiden Beispiele zeigt, starke Bedenken. Es sind daher mehrere Versuche gemacht worden, auch solche Fälle als fortgesetztes Delikt anzusehen, bei denen ein einheitlicher Vorsatz, der auf den Gesamterfolg gerichtet ist, nicht vorliegt. Die Einzelhandlungen sollen nicht nur, weil sie von einem von Anfang an gefaßten Vorsatz zusammengehalten werden, ein einheitliches Delikt darstellen, sondern das Kriterium für ein solches liegt in anderen Momenten. Frank [33]) hat im Anschluß an C. J. A. Mittermaier und Bauer das fortgesetzte Delikt dahingehend definiert, daß es eine, durch die Einheitlichkeit des Vorsatzes o d e r durch Ausnutzung derselben Gelegenheit o d e r desselben dauernden Verhältnisses verbundene und gegen das gleiche Interesse (Rechtsgut) gerichtete, mehrfache gleichartige Tätigkeit sei.

Diese Ansicht [34]) sieht das Kriterium des fortgesetzten Deliktes nicht allein in dem anfänglich einheitlich gefaßten Entschluß, sondern faßt auch solche gleichartige Handlungen darunter, die nur unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses begangen werden. Die Ansicht des Reichsgerichtes ist abzulehnen. Es ist daher der Begriff des Fortsetzungszusammenhangs auf beide oben angeführte Beispiele anzuwenden. Wenn auch vielleicht das erste Mal der Tatbestand des Wuchers durch Gewährung eines Darlehens und das zweite Mal durch eine Stundung erfüllt ist, so ist doch beide Male e i n Verstoß gegen die generelle Norm anzunehmen

c) D i e a n d e r e n z w e i s e i t i g e n R e c h t s g e s c h ä f t e.

Als dritte Art der Wuchergrundgeschäfte nennt das Gesetz die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken wie die beiden anderen dienen sollen. Diese Einfügung in den Gesetzestext wurde erst durch die Novelle des Jahres 1893 gemacht und bezweckte, wie die Regierungsvorlage erklärte: „den Geschäftsgebahrungen entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften der Gesetze zu umgehen suchen".

Die allgemeine Meinung sieht in dieser Einschaltung eine bewußte und gewollte Vermehrung der Wuchergrundgeschäfte. Binding [35]), sieht allerdings nur eine

[31]) RG. 56. 323; 45. 71 u. 51. 305.

[32]) So auch L o b e LK. § 79 a u. b; D ö r r, Das fortgesetzte Delikt (1908), S. 94; S c h w a r t z N. 6, § 73.

[33]) § 74, V d β Abs. 3, S. 231. H o n i g, Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit (1925).

[34]) So auch v. L i s z t - S c h m i d t, § 55 II 2 und A l l f e l d S. 231 ff.

[35]) Lehrbuch § 105. F r a n k II 1 zu 302 a. K o f f k a S. 33 u. a.

scheinbare Ausdehnung, wodurch die Zahl der Wuchergrundgeschäfte nur versehentlich, die Zahl der mißverständlichen Ausdrücke aber wirklich vermehrt worden sei.

Um die Berechtigung dieser Anschauungen festzustellen, muß zuerst untersucht werden, was unter dem wirtschaftlichen Zweck eines Darlehens oder einer Stundung einer Geldforderung zu verstehen ist. Vorauszuschicken ist hierbei, daß nicht der Zweck einer wucherischen Darlehensgewährung oder einer wucherischen Stundung maßgebend sein darf, sondern der Zweck, dem diese beiden Rechtsgeschäfte im normalen Rechtsverkehr dienen sollen. Die bisher geäußerten Ansichten lassen sich in zwei Gruppen teilen.

1. Die eine Gruppe [36]) stellt sich auf den Standpunkt des Gläubigers und sieht den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens und der Stundung in der Hingabe oder Überlassung von Geld an einen anderen, mit der Verpflichtung der späteren Rückzahlung in irgend einer Form.

2. Die andere Gruppe geht vom Standpunkt des Schuldners aus und nimmt als wirtschaftlichen Zweck eines Darlehens oder einer Stundung die Erlangung von Geld oder Kredit durch den Schuldner an. Sie sieht von der damit zusammenhängenden Verpflichtung der späteren Rückerstattung zunächst als unwesentlich ab [37]).

Der Zweck als solcher ist ganz allgemein etwas künftiges, etwas vom Menschen gewolltes, um dessentwillen er Handlungen rechtlicher und tatsächlicher Art vornimmt. Unter dem Zweck eines Rechtsgeschäftes wird in der juristischen Literatur ganz überwiegend der sogenannte juristische Zweck verstanden. Die Erreichung dieses Zweckes aber ist beim Einzelnen nicht ausschlaggebend für die Vornahme von Rechtsgeschäften. Hinter dem juristischen Zweck, der eigentlich nur „ein Mittel zum Zweck" ist, stehen die — im Allgemeinen Motive genannten — wirtschaftlichen, ethischen und gesellschaftlichen Zwecke, die durch den Abschluß der Rechtsgeschäfte erreicht oder gefördert werden sollen [38]).

Bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft kann, da jede Partei andere Zwecke bei seinem Abschluß verfolgt, nur dann von e i n e m Zweck gesprochen werden, wenn man sich darüber klar wird, welchen Zweck man als typisch für das Rechtsgeschäft ansehen will. Die hier aufgeworfene Frage ist verwandt mit der nach der sogenannten Funktion eines Rechtsgeschäfts. Auch hier muß das für das Rechtsgeschäft typische herausgestellt werden [39]).

Das Gesetz greift nun unter den unendlich vielen Zwecken, denen ein Rechtsgeschäft dienen soll, die wirtschaftlichen heraus. Wenn es das ohne besondere Angabe, ob damit die wirtschaftlichen Zwecke des Schuldners oder die des Gläubigers gemeint sind, tut, so sind darunter ohne Zweifel die typischen wirtschaftlichen Zwecke des betreffenden Rechtsgeschäftes zu verstehen, d. h. die

---

[36]) I s o p e s c u l, S. 255. B i n d i n g, S. 455, A l l f e l d, S. 488, v. L i s z t - S c h m i d t, § 143.

[37]) Verh. ds. Rt. 8. L. P. 2. Sess. 1892/93. Drs. 141 S. 5. R. S c h m i d t, S. 252: F r a n k, II zu 302 a, RG. 43. 118 u. 35. 112.

[38]) K r ü c k m a n n, S. 254.

[39]) K r ü c k m a n n, S. 825.

Zwecke, die bei allen oder der Mehrzahl der betreffenden Rechtsgeschäfte von den Abschließenden erreicht werden wollen.

Die wirtschaftlichen Zwecke, die aber der Gläubiger bei der Darlehenshingabe verwirklichen will, sind derart verschieden, daß sie nicht als typisch unter einen Begriff zusammengefaßt werden können. Der juristische Zweck des Darlehensgebers ist ziemlich eindeutig, er gibt das Geld in der Hoffnung auf Rückerstattung hin, aber die wirtschaftlichen Motive, die ihn zu diesem Schritt veranlassen, können grundverschieden sein. Er kann sein Geld ausleihen, weil er es zur Zeit selbst nicht verwerten kann, weil er es später als Rücklage haben will, weil er die vom Schuldner versprochenen Zinsen genießen will oder weil er das Geld beim Schuldner sicherer als bei sich aufgehoben glaubt usw.

Anders liegen die Verhältnisse beim Schuldner. Die wirtschaftlichen Zwecke, die dieser mit der Eingehung eines Darlehens oder einer Stundung erreichen will, liegen stets in der Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses. Wie sich die Frage der Rückerstattung regelt, ist für ihn zunächst unerheblich, ebenso kommt es bei der Betrachtung des wirtschaftlichen Zweckes nicht darauf an, welche Gründe den Schuldner zur Aufnahme des Darlehens oder der Stundung bewegten. Er will nur momentan sein Bedürfnis nach Geld oder die Beseitigung der Notwendigkeit, sich bald Geld zu beschaffen, erreichen.

Der wirtschaftliche Zweck eines Darlehens oder der Stundung einer Geldforderung — als typischer Zweck aufgefaßt — läßt sich daher nur von seiten des Schuldners bestimmen. Es ist deshalb der oben angeführten zweiten Ansicht beizutreten und zu sagen, daß alle diejenigen zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die dem Schuldner zur Befriedigung eines augenblicklichen pekuniären Bedürfnisses dienen, als weitere Wuchergrundgeschäfte im Sinn des Gesetzes anzusehen sind.

Für diese Annahme spricht weiterhin, daß das Gesetz den Schuldner schützen will, daher sind es seine Zwecke, die vornehmlich beachtet werden müssen.

Daß auf Grund dieser Ansicht die bis zur Novelle von 1893 wohl mit Recht vertretene strenge Scheidung von Kredit- und Sachwucher aufgegeben wird und diese Begriffe jetzt ineinander übergehen, wird zugegeben. An Stelle der alten Scheidung tritt jetzt die Trennung der Wuchergeschäfte, in solche, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Schuldners dienen, und solche Rechtsgeschäfte, die anderen Zwecken dienen sollen. Unter den Tatbestand des § 302 a fallen jetzt sämtliche Rechtsgeschäfte, die dem Schuldner die Befriedigung eines dringenden Geldbedürfnisses verschaffen oder ihn der Notwendigkeit, sich bald selbst Geld zu verschaffen, entheben. Es können hierunter z. B. sogenannte Bargeschäfte fallen. Mit Recht werden von Frank und dem Reichsgericht u. a. der Forderungskauf, Erbschaftskauf, der Kauf von Früchten auf dem Halm mit Vorauszahlung der Kaufsumme und die Errichtung einer stillen Gesellschaft [40]) dazugezählt. Binding, Allfeld, v. Liszt-Schmidt, die die alte Trennung konsequent aufrecht erhalten wollen, lehnen daher diese Auslegung ab und stellen sich bei der Feststellung des wirtschaftlichen Zweckes auf den Gläubigerstandpunkt, ob-

[40]) S. Frank, § 302 a II. Olsh. N. 18. Schmidt, S. 259. RG. im Recht 19 S. 737. JW. 39. 556.

wohl auch sie für die Zukunft zum Teil[41]) die Aufrechterhaltung der Trennung nicht mehr für berechtigt halten

2. Die äußeren Umstände des Geschäftsabschlusses.

Das Grundgeschäft des Wuchers, das den Bewucherten die für ihn so ungünstigen Bindungen eingehen läßt, wird von diesem bei voller Kenntnis der nachteiligen Folgen abgeschlossen. Im Gegensatz zu Betrug und Erpressung, wo der Schuldner betrogen oder gezwungen durch den anderen Vertragspartner das Rechtsgeschäft abschließt, wird hier der Abschluß unter voller Kenntnis der ungünstigen Folgen vorgenommen. Ein wirtschaftlich freier Mensch würde niemals diese nachteiligen Bindungen auf sich nehmen, das Rechtsgeschäft kommt nur zustande, weil den Bewucherten die äußeren Umstände zum Abschluß des Vertrags veranlassen und der Wucherer diese Lage ausnutzt. Das geltende Recht nimmt nicht alle ungünstigen äußeren Umstände als gleichwertig an, sondern stellt als solche Lagen wirtschaftlicher Unfreiheit, die von dem Wucherer ausgebeutet werden, die Notlage, den Leichtsinn und die Unerfahrenheit des Schuldners auf.

Unter Ausbeutung, der Begriff ist hier derselbe wie im BGB. § 138 Abs. 2[42]), versteht das Gesetz im Gegensatz zur Benutzung (§ 302) die bewußte Ausnützung der auf Seiten des Bewucherten gegebenen Sachlage durch den Wucherer, um wucherische Vermögensvorteile zu erlangen. Eine vorsätzliche oder absichtliche Ausbeutung ist nicht zu verlangen, es genügt, wenn der Gläubiger den Schuldner bewußt benutzt hat, um sich die Vermögensvorteile zu verschaffen. Die Initiative zum Abschluß des Rechtsgeschäfts muß auch nicht vom Gläubiger ausgehen. Er beutet den Schuldner auch aus, wenn er die von diesem angebotenen wucherischen Vermögensvorteile annimmt[43]).

Über den eBgriff der Notlage herrscht im allgemeinen Einigkeit[44]). Es wird darunter eine drängende Not, welche die wirtschaftliche Existenz des von ihr Betroffenen bedroht, verstanden. Anderer Ansicht sind nur einige Zivilisten[45]), die unter den Begriff auch eine Gefährdung der Gesundheit, des Lebens oder der Ehre einreihen wollen. Diese Ansicht wird aber wohl mit Recht unter Berufung auf den Zweck des Gesetzes abzulehnen sein. Vollkommene Vermögenslosigkeit ist kein Kriterium für die Notlage, ja in diesem Fall wird meist sogar die Hilfe des Wucherers versagen. Es genügt, wenn das Vermögen aus irgend welchen Gründen nicht flüssig gemacht werden kann. So kann ein reicher Erbe, der die Erbschaft nicht verwerten kann, sich in einer Notlage befinden[46]). Auch der Sohn, der zur Abdeckung seiner Schulden sich nicht an seinen Vater, sondern an

---

[41]) Binding, S. 455.
[42]) RG. Z. 60. 11. Fuld, S. 17.
[43]) Ennecc. § 179 II, 1.
[44]) Binding, Lehrb. S. 456. Frank, S. 681. Planck § 138, RGR.Komm. § 138. 2. Richard Schmidt, S. 242. v. Liszt-Schmidt, S. 685. RG. 28. 290; 53. 285 u. 58. 321.
[45]) Oertmann, § 138 C. 3. Staudinger II. 3b zu § 138. Ennecc. § 179. 2. 1.
[46]) JW. 08. 587.

einen Wucherer wendet, befindet sich in einer Notlage. Es kommt auch nicht auf einen Vermögensverfall des Schuldners an, selbst falsche Scham desselben kann zur Annahme einer Notlage ausreichend sein [47]). Es kann auch eine Notlage bei solchen Personen vorliegen, die noch über andere Mittel verfügen, die sie aber aus bestimmten Gründen nicht benützen können [48]).

Die wirtschaftliche Not muß jedoch drängend sein, um sie abzuwenden, müssen augenblicklich Opfer gebracht werden [49]). Eine momentane Geldverlegenheit an sich ist noch nicht unbedingt eine Notlage, sie wird dazu, wenn dringend Geld benötigt wird, um die wirtschaftliche Existenz des Schuldners aufrecht zu erhalten. Allerdings ist es nicht erforderlich, daß das aufgenommene Darlehen zu konsumtiven Zwecken verwendet wird, es kann sehr wohl auch dann eine Notlage angenommen werden, wenn das Geld zu produktiven Zwecken verwendet wird [50]). Z. B. um einen Gewerbebetrieb, an dem die wirtschaftliche Existenz des Schuldners hängt, aufrecht zu erhalten [51]). Durch welche Umstände die Notlage hervorgerufen wurde, ob selbstverschuldet oder nicht, ist für die Betrachtung unerheblich. Auch eine selbstverschuldete Notlage ist eine Notlage im Sinne des Gesetzes. Nicht unter den Begriff der Notlage fallen im allgemeinen Situationen, in denen der Betroffene einen drohenden Verlust fürchtet, oder in denen ihm ein Gewinn zu entgehen droht, wenn er nicht ein Darlehen erhält oder die Stundung zugebilligt bekommt [52]). Keine Notlage besteht daher nach Ansicht des Reichsgerichts und der herrschenden Meinung, wenn ein Vater kein Geld hat, um seinen Sohn studieren zu lassen. Ebenso wenn es einem Künstler unmöglich ist, seine Ausbildung zu vollenden oder, wenn ein Erfinder außer Stande ist, die notwendigen Auslagen für die Sicherung und Verwertung seines Patentanspruches aufzubringen [53]).

Diese These wird aber in solcher Allgemeinheit nicht aufrecht zu halten sein. Nimmt man — mit Recht — an, daß eine Notlage auch vorliegt, wenn Geld zu produktiven Zwecken benötigt wird, um die bestehende Grundlage der wirtschaftlichen Existenz aufrecht zu erhalten, so muß man konsequenter Weise auch dann das Vorliegen einer Notlage annehmen, wenn die nahe bevorstehende Schaffung einer relativ gesicherten Grundlage für die wirtschaftliche Existenz vereitelt zu werden droht. Bei einem Erfinder, der sein ganzes Vermögen bei der Ausarbeitung seiner Erfindung verbraucht hat, wird doch wohl eine „die wirtschaftliche Existenz bedrohende Not" anzunehmen sein, wenn er nun gezwungen ist, Mittel aufzunehmen, um seinen Patentanspruch durchzuführen. Ebenso kann auch dann eine Notlage angenommen werden, wenn der Vater, dessen Sohn kurz vor dem Abschluß des Studiums steht, gezwungen ist, Geld aufzunehmen, um

---

[47]) RG. 3. 568.
[48]) Rüd.-Stenglein, Anm. 3.
[49]) OLG. Dresden in Neumanns Jahrbücher 5. 47.
[50]) Richtig: Peschke, S. 34. Wachenfeld, S. 416 N. 2. Schwartz, Anm. 7a. v. Liszt-Schmidt S. 382. Unberechtigt: Der Kommissionsbericht S. 388, der diese Ausdehnung ablehnt.
[51]) RG. 4. 390.
[52]) Seuff. Archiv 61. 129 u. 439; Recht 13. 3316.
[53]) Peschke, S. 35. LK. § 302a 2. Recht 13. 3316 u. Seuff. Archiv 61. 439.

diesem die Ablegung einer Staatsprüfung zu ermöglichen. Wenn von Anfang an die Mittel fehlen, um den Sohn studieren zu lassen, so möchte ich, ebenso, wie bei der Ausbildung des Künstlers, das Vorliegen einer Notlage verneinen, da in diesem Fall noch andere Möglichkeiten zur Schaffung einer Grundlage für die wirtschaftliche Existenz gegeben sind.

Von der Notlage muß der Bewucherte selbst oder der, dessen Rechte er zu vertreten hat, betroffen sein[54]). Bindings Ansicht, daß auch dann eine Notlage anzunehmen ist, wenn jemand Geld braucht, um einen „Menschen seiner Sympathie" aus der Not zu helfen, muß als zu weitgehend abgelehnt werden[55]).

Streit herrscht weiterhin auch darüber, ob man eine objektive oder eine subjektive Notlage für erforderlich halten soll, mit anderen Worten, ob eine wirklich vorhandene Notlage gefordert wird oder ob es genügt, wenn der Bewucherte sich nur einbildet, in einer Notlage zu sein. Binding[56]) steht auf dem Standpunkt, daß die Ausbeutung einer eingebildeten Notlage genüge, ja daß dies sogar noch verwerflicher wäre, als die Ausbeutung einer objektiv vorhandenen Notlage, daher stellt er auch sie unter Strafe. Dieser Ansicht tritt fast die gesamte Wissenschaft und Praxis entgegen. Fast einstimmig[57]) wird ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes das Vorliegen einer objektiven Notlage gefordert.

Dieser Ansicht ist beizutreten. Dadurch, daß das Merkmal der Notlage in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen ist, wurde es zu einem objektiven Tatbestandsmerkmal. Der Richter hat daher zu prüfen, ob im objektiven Sinne eine drängende wirtschaftliche Not des Bewucherten gegeben ist. Bei nur subjektiver Notlage wird häufig das Tatbestandsmerkmal der Unerfahrenheit vorliegen[58]). Für diese Ansicht spricht weiterhin der Gesichtspunkt der Sicherheit im Rechtsverkehr, da sonst jeder Schuldner sich bei einem ungünstigen Geschäft zu leicht auf das vermeintliche Vorliegen einer Notlage berufen könnte.

Unter Leichtsinn ist nicht der allgemeine Leichtsinn des Schuldners zu verstehen, sondern das leichtsinnige Verhalten bei Abschluß des speziellen Rechtsgeschäftes[59]). Allgemeiner Leichtsinn ist aber als Beweismoment nicht außer Acht zu lassen. Das Reichsgericht, dem sich die herrschende Meinung angeschlossen hat, hat als „Leichtsinnigen" denjenigen bezeichnet, der, obwohl er sich zwar seiner Handlungen bewußt ist, doch den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder aus Mangel an Überlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt[60]).

Auch wenn der Schuldner von vorne herein die ernstliche Absicht hat, seine übernommene wucherische Verpflichtung nicht rechtzeitig zu erfüllen, schließt dies das Vorliegen eines leichtsinnigen Geschäftsabschlusses nicht aus. Er kann

---

[54]) RG. in JW. 44. 574 Nr. 6. Frank IV LK. N. 6.
[55]) Binding, Lehrb. S. 455.
[56]) Lehrb. S. 456, s. auch Rösch, S. 36.
[57]) Olsh. Anm. 10a. Frank IV 1. Schwartz, Anm. 7a, Schmidt, S. 242, LK. 2 III. RG. 12. 304 u. 28. 288.
[58]) RG. Rspr. 3. 680.
[59]) RG. 45. 44; 27. 19; 60. 223.
[60]) RG. 60. 223. Ähnl. auch LK. § 301, Anm. 3. Fuld S. 20. Frank, S. 687. v. Liszt-Schmidt § 142 II.

sogar gerade in der Annahme, es werden die Auswirkungen des Rechtsgeschäfts doch nicht so schlimm werden, erblickt werden.

Unerfahrenheit ist eine Eigenschaft, die auf einen Mangel an Geschäftskenntnis und Lebenserfahrenheit im allgemeinen oder auf einem beschränkten Gebiet des menschlichen Wirkens beruht und ihrem Wesen nach eine Einschränkung der Befähigung zur Wahrnehmung oder richtigen Beurteilung von Zuständen oder Geschehnissen irgendwelcher Art zur Folge hat[61]). Sie kann ihre Ursache in Geistesschwäche oder Geisteskrankheit des Bewucherten haben. Auch in der Unkenntnis billigerer Geldquellen wird unter Umständen Unkenntnis gesehen werden können[62]). Sie muß ebenso wie der Leichtsinn bei Abschluß des Rechtsgeschäftes hervortreten und ist zu trennen von der mangelnden Kenntnis einer für das Geschäft erheblichen Tatsache, obwohl dies mangelnde Erkennen geschäftserheblicher Umstände durch Unkenntnis hervorgerufen werden kann[63]). Die Abgrenzung von Leichtsinn ist Tatfrage und nicht immer scharf durchzuführen.

3. Das Verhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung und die anderen Tatbestandsmerkmale.

Beim Abschluß des wucherischen Rechtsgeschäfts läßt der Wucherer, mit Bezug auf ein Wuchergrundgeschäft, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Einfügung der Worte „mit Bezug auf" geschah durch die Novelle von 1893, um einer zu engen Auslegung des alten Wortlautes (für ein Darlehen oder im Falle der Stundung) entgegen zu treten. Es fallen also jetzt nicht nur die Vermögensvorteile unter den Tatbestand des Wuchers, die bei Abschluß des Wuchergrundgeschäftes gegeben werden, sondern auch die, die im Zusammenhang mit diesem Wuchergrundgeschäft stehen[64]). Wie weit man den Rahmen dieses — wirtschaftlichen — Zusammenhanges stecken will, ist allerdings noch umstritten. Es genügt aber auf jeden Fall, wenn die Vermögensvorteile bei Begründung, Belassung, Veränderung, Bestärkung oder Aufhebung des Wuchergrundgeschäftes vom Schuldner dem Gläubiger gewährt oder versprochen werden. Mit dieser von Isopescul-Grecul gegebenen Formulierung ist aber noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob auch dann, wenn Vermögensvorteile einem anderen als dem Gläubiger oder einem von diesem bezeichneten Dritten versprochen oder gewährt werden, der Tatbestand des § 302a gegeben ist oder nicht. Ist z. B. derjenige, der sich für die Vermittlung eines Darlehens unerhört hohe Vermögensvorteile versprechen läßt, als Wucherer anzusehen oder nicht?

Das Reichsgericht hat diese Annahme grundsätzlich abgelehnt und zwar vor-

---

[61]) Olsh. Anm. 10c.
[62]) RG. 25. 315.
[63]) Frank IV. 3.
[64]) Isopescul 241.

wiegend mit der Begründung, daß seit jeher nur derjenige als Täter angesehen worden sei, der das Darlehen oder die Stundung selbst gewährt habe und auch die Vorteile selbst erhalten habe[65]). Eine andere Ansicht vertreten Frank, Binding u. a.[66]). Sie nehmen an, daß auch die dem Vermittler gegebenen Vermögensvorteile in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Wuchergrundgeschäft stehen und daher „im Bezug auf" dasselbe gegeben worden seien. Nach ihrer Ansicht kann daher auch der Vermittler als Täter angesehen werden. Da sehr häufig vom Vermittler die Initiative zum Abschluß des wucherischen Geschäftes ausgeht, ist diese Frage von großer praktischer Bedeutung. Nach der Ansicht des Reichsgerichts könnte ein Vermittler, da er eine Leistung anderer als der in § 302 a bezeichneten Art erbringt, nur nach § 302 e bestraft werden[67]), d. h. also nur, wenn er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt. Sonst wird nach Anschauung des Reichsgerichts der Vermittler eines wucherischen Darlehens mit der wesentlich milderen Strafe des Gehilfen bestraft. Etwas anderes ist es natürlich, wenn der Vermittler in Gemeinschaft mit dem Darlehensgeber das wucherische Rechtsgeschäft zustande bringt, z. B. der Darleiher nur das Kapital gibt, der Vermittler aber die kaufmännischen Verhandlungen führt. In diesem Fall ist er natürlich auch nach Ansicht des Reichsgerichts als Mittäter zu bestrafen.

Die Argumente des Reichsgerichts sind nicht völlig schlüssig. Wenn auch die Annahme der historischen Entwicklung als richtig unterstellt werden mag, so kann sie doch für das heutige Recht nicht zur Auslegung herangezogen werden. Das Rechtsgefühl sieht in einem, der sich für die Vermittlung eines Darlehens wucherische Provision gewähren läßt, mit derselben Berechtigung einen Wucherer, wie in demjenigen, der sich die Vermögensvorteile selbst für die Darlehensgewährung ausbedingt. Außerdem spricht neben der Begründung zur Novelle von 1893, die dem Richter einen möglichst freien Spielraum geben wollte, auch der Wortlaut des geltenden Gesetzes für die weitere Auslegung. Auch eine Provision wird mit Bezug auf ein Darlehen gegeben, denn ohne die Vermittlung würde das Rechtsgeschäft garnicht zustande gekommen sein. Ob das Darlehen als solches wucherisch ist oder nicht, ist nach dieser Anschauung gleichgültig. Auch der Vermittler eines nichtwucherischen Darlehens, kann wenn er den Schuldner unter Ausbeutung der Notlage usw. zum Abschluß des Rechtsgeschäftes bewegt und sich dabei eine unverhältnismäßig hohe Provision versprechen oder gewähren läßt, als Wucherer angesehen werden.

Die weitere Auslegung dieser Stelle ermöglicht es auch solche Rechtsgeschäfte als wucherisch anzusehen, die nur in Verbindung mit einem Nebengeschäft abgeschlossen werden und bei denen das wucherische Moment in diesem Nebengeschäft liegt. So wird z. B. dem Schuldner ein normales Darlehen gegeben, unter der gleichzeitigen Verpflichtung, schlechte Ware zu übermäßigem Preis

---

[65]) RG. 28. 288; 29. 78; 35. 111; 36. 226. LK. Anm. 18. Olsh. Anm. 7. Wachenfeld 416, Anm. 1.

[66]) Frank Anm. II 2. Binding, S. 455. v. Liszt-Schmidt § 143. Gerland, S. 525, Allfeld, S. 488 N. 9.

[67]) RG. 29. 78.

abzunehmen oder der Darlehensgläubiger erläßt die vereinbarten Zinsen gegen Abtretung von Forderungen seines Schuldners weit unter deren wirklichem Wert [68]). Ebenso kann es auch bei der Gewährung eines Darlehens gegen Abschluß einer Lebensversicherung sein. Inwieweit in diesen Fällen aber der Tatbestand des § 302 b (verschleiertes Rechtsgeschäft) gegeben ist, ist im wesentlichen Tatfrage.

Die wucherischen Vermögensvorteile muß der Wucherer sich oder einem Dritten versprechen oder gewähren lassen. Unter Versprechen [68]) ist jede, der endgültigen Erfüllung vorausgehende Erklärung des Schuldners zu verstehen, wonach sich dieser zu einer Leistung verpflichtet; unter Gewähren jede, auch indirekte Art von Erfüllung. Auch die bedingungsweise Zusicherung wird als Versprechen anzusehen sein. Da das wucherische Rechtsgeschäft nichtig ist, ist es auch gleichgültig, ob das Versprechen, abgesehen von seinem wucherischen Charakter, rechtsgültig ist oder nicht [70]). Eine Kenntnis des Schuldners von der Wucherlichkeit der Vermögensvorteile wird man nicht verlangen können — ja bei dem Vorliegen der Unerfahrenheit oft als selbstverständlich auszuschalten haben. Würde die Kenntnis erfordert, so würde dies gerade in zahlreichen Fällen dem Zweck des Gesetzes, den Schuldner zu schützen, widersprechen.

Die vom Gesetzgeber gewählte Fassung ist insofern von Bedeutung, als dadurch die Annahme des Leistungsversprechens selbst unter Strafe gestellt wird. Das Delikt ist schon mit der Annahme eines auf Gewährung wucherischer Vermögensvorteile gehenden Versprechens vollendet. Wann dies Versprechen erfolgt, ob es vor oder nach Abschluß des Wuchergrundgeschäfts geschieht, ist gleichgültig. Es genügt ein Versprechen für eine erst in Aussicht gestellte Leistung des Gläubigers. Ein späterer Rücktritt des Gläubigers vom Vertrag hat strafrechtlich keine Bedeutung mehr. Eine Gewährung der wucherischen Vermögensvorteile, die auf ein Versprechen folgt, ist, da sie nur die Erfüllung des wucherischen Vertrages darstellt, als solche straflos.

Da jedes wucherische Rechtsgeschäft, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig ist, so ist der durch ein solches Rechtsgeschäft erlangte Vermögensvorteil auf jeden Fall rechtswidrig. Die Vermögensbeschädigung oder -vermehrung kann daher nur im wirtschaftlichen Sinne betrachtet werden, in dem unabhängig von der zivilen Rechtslage auf Grund der tatsächlichen Vereinbarungen zu ermitteln ist, was für ein Verhältnis zwischen der Leistung des Gläubigers, wie er sie bewirken sollte und bewirkt hat und der Leistung des Schuldners besteht [71]).

Vermögensvorteile sind Bereicherungen des Vermögens, d. h. jede Besserstellung in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Vorteil muß in Geld oder Geldeswert bestehen oder schätzbar sein [72]). Der Begriff ist enger wie der des Vorteils (§ 49 a

[68]) Vgl. auch RG. 27. 190 u. 31. 239.
[70]) RG. 4. 109.
[71]) LK. 16 III. RG.D.Str.Z. 3. 176 u. 35. 111. Fuld, S. 26.
[72]) Olsh. 9 II.
[72]) Olsh. 6 a.

und § 257—59 StGB.) schlechthin, aber weiter wie der des Gewinns. Unter Vorteil [73]) wird man jede, wenn auch nur vorübergehende objektiv meßbare Besserung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Lage verstehen müssen. Die subjektive Auffassung [74]), die unter Vorteil auch eine, nur angenommene Verbesserung der Lage eines einzelnen versteht, wird mit Frank und Binding abzulehnen sein [75]).

Andererseits ist aber der Begriff des Vermögensvorteils enger wie der des Gewinns, denn es können unter ihm auch Stärkungen vorher schon bestehender, aber nicht ganz sicherer Rechtspositionen sowie Abwendung drohender Schädigungen oder Befreiungen von Verpflichtungen irgend welcher Art fallen [76]). Auch die Berechtigung über fremdes Vermögen verfügen zu dürfen, kann mit Recht als Vermögensvorteil angesehen werden. Das Gesetz verlangt weiterhin, daß die Vermögensvorteile, um wucherisch zu sein, in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Die Frage, wie das Mißverhältnis zwischen Leistung und Vermögensvorteil festgestellt werden soll, ist im Gesetz nicht gelöst [77]).

Müssen die Vermögensvorteile im Mißverhältnis zum Wert der Leistung des Gläubigers, die diese für ihn oder, die sie für den Schuldner hat, stehen? Ein Mißverhältnis zwischen zwei Leistungen besteht dann, wenn die eine im Verhältnis zur anderen zu groß oder zu klein erscheint, d. h. wenn die Leistungen nicht annähernd aequivalent erscheinen.

Die eine Ansicht nimmt an, für die Auslegung sei der Standpunkt des Gläubigers maßgebend, während die andere sich auf den Standpunkt des Schuldners stellt. Die Stellungnahme [78]) zu dieser Frage hängt davon ab, was man als Zweck der Strafbestimmung gegen den Wucher ansieht. Soll das Gesetz die Betätigung des strafbaren Eigennutzes des Gläubigers zur Erzielung unverhältnismäßigen Gewinns verhindern oder soll es den Schuldner vor übermäßigen Vermögensbeschädigungen beschützen? Neben der Entscheidung über diese Frage steht aber noch die Betrachtung der Zweckmäßigkeit bei Anwendung des Gesetzes, d. h. unter welchen Gesichtspunkten wohl die richtige Anwendung am ehesten gewährleistet wird.

Eine ganz einseitige Stellungnahme zum ersten Fragenkomplex wird sich nicht vertreten lassen, weil das Wesen des Wuchers gerade in dem Zusammentreffen beider Gesichtspunkte liegt. Will das Gesetz den Wucher in erster Linie als Betätigung eines abnormen Eigennutzes strafen und deshalb das rechtswidrige des Rechtsgeschäftes in das Mißverhältnis zwischen der Leistung des Wucherers und seinen Gewinn verlegen, so wird es konsequent das verschärfende Kennzeichen der besonderen Sozialschädlichkeit des wucherischen Verhaltens in der inten-

---

[73]) Frank, § 49a 3b.
[74]) RG. 51. 179 (§ 259).
[75]) Lehrb. 2. 720.
[76]) Allfeld, S. 475. Schwartz, Anm. 4a. Freudenstein, S. 38. Liszt-Schmidt 673, Anm. 4a. Oppenhoff-Delius, S.654.
[77]) Isopescul, S. 262.
[78]) Gläubigerstandpunkt: RG. 20. 282. 60. 219. LK. N. 16. Olsh. N. 9, Schwartz N. 6. Koffka, S. 17. Binding, S. 457. Frank, Anm. III. Schuldnerstandpunkt: v. Lilienthal, Z.St.W. 8, S. 208. Allfeld, S. 488, Anm. 5. Isopescul S. 267. v. Liszt-Schmidt, S. 685.

siven Richtung des Täters auf ausbeuterischen Gewinn finden müssen. Erblickt dagegen das Gesetz das Entscheidende des Wuchergeschäftes in der Schädigung des Schuldners, also in dem Mißverhältnis zwischen dem Erwerb des Bewucherten und seiner Gegenleistung, so wird der Richter auf eine besonders intensive Schadenwirkung des Geschäftes für den Schuldner Gewicht legen müssen [79]).

Die Entscheidung über den zweiten Fragenkomplex — der Praktikabilität des Rechts — nötigt aber zur Einnahme des Standpunktes der herrschenden Lehre, d. h. daß das Verhältnis vom Standpunkt des Gläubigers aus zu prüfen ist. Allerdings ist die Lage des Schuldners mit zu berücksichtigen. Gerade diese vermittelnde Stellungnahme ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dieser weist, wie Pardo [80]) mit Recht sagt, vor allem auf den Standpunkt des Gläubigers hin, die Angabe der Tatbestandsmerkmale unter Ausbeutung der Notlage usw. geben aber auch einen kräftigen Hinweis auf den Standpunkt des Schuldners. Gegen die Betrachtung rein vom Schuldnerstandpunkt aus sprechen noch folgende Argumente. Der Wucher müßte eigentlich stets dann unbestraft bleiben, wenn der Schuldner sich in einer sehr dringenden Not befindet, denn die Vermögensvorteile, die er dem Gläubiger in diesem Fall zukommen läßt, würden kaum jemals in einem Mißverhältnis zu dem Wert der Leistung stehen, den diese für ihn in diesem Augenblick hatte. Außerdem [81]) könnte man niemals vollendeten Wucher annehmen, wenn die Vermögensvorteile nur versprochen aber nicht gewährt sind. Im übrigen wird man dem Darlehensgeber nicht zumuten können, daß er „die Interessen des Schuldners" wahre und feststelle, welchen Wert die von ihm bewirkte Leistung für jenen hat [82]).

Die hier vertretene vermittelnde Auffassung nimmt als Ausgangspunkt für die Vergleichung der Leistungen den Wert, den die Leistung für den Gläubiger hat und berücksichtigt daneben noch die Lage des Schuldners. Es kann daher der Gläubiger sich unter Umständen besondere Vorteile für sein Mühewaltung und seine prozentuale Anrechnung seiner allgemeinen Geschäftsunkosten bei Abschluß des Rechtsgeschäfts ausbedingen. Daher ist der Entscheidung des Reichsgerichts [83]) zuzustimmen, wonach bei einem Darlehen von 60.— Reichsmark für 14 Tage eine Vergütung von 6.— RM. nicht wucherisch war. Auch wenn der Gläubiger, der sein Kapital sonst besonders gut angelegt hat, nun diese Anlage aufgibt, um dem Schuldner zu helfen, wird er berechtigt sein, einen eventuellen Zinsverlust bei den verlangten Vermögensvorteilen einzukalkulieren.

Die Lage des Schuldners ist auch insofern zu berücksichtigen, als es für den Gläubiger gar nicht gleichgültig ist, wem er Kredit gewährt. Eine gewisse Risikoprämie wird ihm daher stets zuzusprechen sein. Sie ist abhängig von der Sicherheit, die für die Rückzahlung vom Schuldner gegeben wird. Ist der Schuldner „gut" oder gibt er leicht zu verwertende Sicherheiten, so muß sie natürlich ge-

---

[79]) Schmidt, S. 274.
[80]) S. 31.
[81]) Schwartz, Anm. 6a. Peschke, S. 41. Begründung zum Vorentwurf S. 838.
[82]) LK. N. 16.
[83]) RG. 3. 218.

ringer sein, als wenn der Schuldner „faul" ist. Hier muß der Gläubiger in die Lage versetzt werden, sich durch höhere Vergütungen für den eventuellen Verlust seines Kapitals zu entschädigen. Eine gewisse Risikoprämie, die sich, wie das Gesetz mit Recht sagt, nach den Umständen des Falles zu richten hat, ist daher dem Gläubiger zuzugestehen. Die Feststellung, ob eine Ausbeutung der Notlage oder eine durchaus berechtigte Risikoprämie des Gläubigers vorliegt, wird stets nur aus der Feststellung der wirtschaftlichen Vermögenslage des Schuldners zu treffen sein. Außerdem sind die gesamten wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände zur Zeit und am Ort des Geschäftsabschlusses zu berücksichtigen. Wenn sich der Gläubiger [84]) bei wiederholten Stundungen oder mehrfachen Wechselprolongationen jedes Mal höhere Vermögensvorteile in Aussicht stellen läßt, so kann darin sehr oft eine Sicherung gegen den drohenden Verlust des ursprünglich gegebenen Kapitals gesehen werden. Die Feststellung einer bestimmten Zinstaxe, bei deren Überschreiten ipso jure der Tatbestand des Wuchers gegeben wäre, würde hier auch nicht helfen können.

Auffällig ist das Mißverhältnis dann,wenn erkennbar ist, daß die vom Schuldner zu erbringenden Leistungen über das wirtschaftlich berechtigte Maß hinausgehen. Pardos Ansicht [85]), daß dies nur dann der Fall sein kann, wenn eine ruinöse Wirkung des Geschäftes im Schuldnervermögen in Betracht kommt, oder wenn die Wirtschaft des Schuldners nicht im Stande ist, das Rechtsgeschäft zu verdauen, dürfte als zu eng abgelehnt werden. Sie resultiert aus seiner einseitigen Stellungnahme für die Betrachtung von seiten des Schuldners aus. Auch ein Schuldner, der wirtschaftlich sehr wohl die Folgen eines wucherischen Rechtsgeschäftes verdauen kann, ist bewuchert worden und der betreffende Gläubiger ist wegen Wuchers zu bestrafen, wenn die Vermögensvorteile über das normale Maß hinausgehen. Dem Reichsgericht [86]) ist zuzugeben, daß sich die Frage, ob ein Mißverhältnis auffällig ist oder nicht, im Wesentlichen nur nach dem Sachverhalt des einzelnen Falles richtet.

Um einen objektiven Maßstab zu haben, verlangt das Gesetz die Überschreitung des üblichen Zinsfußes. Daß dies nicht der gesetzliche sein kann, ist selbstverständlich, denn dieser ist nur eine ganz allgemeine Richtlinie, um den nicht erklärten Parteiwillen zu ersetzen. Üblich ist der Zinsfuß, der bei Geschäften der betreffenden Art im allgemeinen (mit Einschluß der Risikoprämie) gewährt wird. Der gesetzliche Zinsfuß ist, sofern dieser höher als der übliche Zinsfuß ist, niemals wucherisch. Maßgebend sind, wie das Reichsgericht sagt [87]), die allgemeinen Kreditverhältnisse, die am Ort und zur Zeit des Geschäftsabschlusses bestanden. Örtliche Verhältnisse spielen in der heutigen Wirtschaft nicht mehr die große Rolle wie z. Zt. der Entstehung des Geschäftes.

Zur Feststellung des üblichen Zinsfußes sind daher stets auch die näheren Umstände des Geschäftes heranzuziehen. Insbesondere ist nachzuprüfen, welche Sicherheiten, Bürgschaften usw. dem Gläubiger gewährt werden und für welche

[84]) Siehe Prion.
[85]) S. 130.
[86]) RG. 4. 390 u. Sächs. Archiv 8. 365.
[87]) RG. 23. 122; 60. 280.

Zeit die Verbindlichkeit eingegangen ist. Bei den zweiseitigen Rechtsgeschäften, die denselben wirtschaftlichen Zwecken wie das Darlehen dienen sollen und bei der Vermittlung eines Rechtsgeschäftes ist der Vergleich mit dem üblichen Zinsfuß nur ideell durchzuführen. Die Leistungen müssen in Geld umgerechnet und dann erst nach der oben bezeichneten Art miteinander verglichen werden.

Da die Vermögensvorteile dem Gläubiger oder einem Dritten versprochen werden können, so sind natürlich, wenn sowohl der Gläubiger wie ein anderer Vermögensvorteile erhält, diese zusammenzurechnen und so zu behandeln, wie wenn nur einer sie erhalten würde [88]). Bei mehreren aufeinanderfolgenden wucherischen Rechtsgeschäften zwischen denselben Parteien sind nicht die Leistungen im ganzen miteinander zu vergleichen, sondern jedes einzelne Rechtsgeschäft ist für sich zu untersuchen.

4. Täterschaft und Teilnahme, der subjektive Tatbestand und die Konkurrenzen.

a) Subjekt der strafbaren Handlung kann jeder sein. Im Allgemeinen wird es der Geldgeber selbst sein, doch kann es auch ein anderer, insbesondere der Vermittler, Bürge oder Beauftragte oder der gesetzliche Vertreter sein [89]). Es genügt, wenn die wucherischen Vermögensvorteile für einen Dritten ausbedungen werden, dies kann auch eine juristische Person sein. Daher begeht der Vorstand einer Aktiengesellschaft Wucher, auch wenn die Vorteile nur der Gesellschaft zugute kommen [90]).

b) Für die Teilnahme gelten die allgemeinen Regeln. Handelt ein anderer im Auftrag des Darlehensgebers, so liegt Mittäterschaft oder Beihilfe vor. Stets straflos ist der Bewucherte selbst, auch wenn von ihm die Initiative zu dem Rechtsgeschäft ausgeht. Es liegt ein Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme vor, denn ohne seine Mitwirkung kann das Wuchergrundgeschäft nicht zum Abschluß kommen.

c) Zur Begehung des Wuchers ist, wie bei der Mehrzahl der Delikte Vorsatz erforderlich, d. h. „das Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale". Meist macht der Wucherer geltend, er habe bei Abschluß des Rechtsgeschäfts die Notlage des Schuldners nicht erkannt und daher habe er nicht vorsätzlich gehandelt. Oft läßt er sich auch versichern, daß sich der Schuldner nicht in einer Notlage befindet. Mit der allgemeinen Ansicht muß man daher auch zur Erfüllung des Delikts dolus eventualis ausreichend sein lassen, insbesondere das absichtliche Außerachtlassen der Verhältnisse des Schuldners [91]).

d) Streit herrscht darüber, ob Idealkonkurrenz mit Erpressung denkbar ist oder nicht. Der Unterschied zwischen beiden Delikten liegt darin, daß bei Erpressung der Täter die Zwangslage des Schuldners selbst schafft, während er beim Wucher nur eine gegebene ausnützt. Diese theoretische Trennung wird

---

[88]) Oppenhoff-Delius, N. 22.
[89]) Frank V, Gerland 524.
[90]) LK. N. 6. Olsh. N. 2. Binding S. 454.
[91]) Schwartz, N. 9, LK. N. 17. RG. 60. 222. JW. 38. 45.

aber nicht ganz streng durchgeführt und vom Reichsgericht wird die Möglichkeit von Idealkonkurrenz bejaht [92]). Die Feststellung der Idealkonkurrenz wird im wesentlichen Tatfrage sein, mit Frank wird man sie aber dann annehmen dürfen, wenn der Täter eine vorhandene Notlage ausnutzt und bei Abschluß des Rechtsgeschäftes Gewalt oder Drohung anwendet.

Mit Betrug liegt dann Idealkonkurrenz vor, wenn bei Abschluß des Wuchergeschäftes noch falsche Tatsachen vorgespiegelt werden. § 263 findet dann als schwereres Gesetz Anwendung [93]). Mit Hehlerei wird man dann Idealkonkurrenz annehmen dürfen, wenn der Wucherer von dem Bewucherten gestohlene Sachen unter Ausbeutung seiner Notlage abkauft [94]).

Unechte Idealkonkurrenz, d. h. Gesetzeskonkurrenz, liegt vor, wenn die Benutzung in Ausbeutung eines Minderjährigen übergeht und die gewinnsüchtige Absicht des Täters sich im Versprechenlassen von Vermögensvorteilen offenbart, die im auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung stehen und dies in der im § 301 erwähnten urkundlichen Form geschieht. Die Annahme von Schwartz [95]) und Rüdorff [96]), die Idealkonkurrenz annehmen, ist abzulehnen, da in diesem Fall die typischen Merkmale der Spezialität vorliegen.

II. Die Tatbestände der §§ 302 b bis 302 e.

1. Der schwere Wucher (§ 302 b).

Nach § 302 b wird derjenige mit schwerer Strafe bedroht, der bei vollständiger Erfüllung des Tatbestandes des § 302 a sich die wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt. Der Tatbestand ist insoweit enger, als das Sichgewährenlassen der verschleierten Vermögensvorteile nicht genügt, sondern das Sichversprechenlassen ausreicht. Im Allgemeinen wird diese Ansicht auch anerkannt. Rüdorf-Stenglein [97]) sagt zwar, das Gesetz spreche nur vom Versprechenlassen, nicht auch vom Gewährenlassen, allein dies schließt nicht aus, daß die Vorteile, welche den Vertrag zu einem wucherlichen machen, nicht auch aus gewährten Vorteilen bestehen können. Seiner Ansicht wird jedoch in dem Fall zuzustimmen sein, wenn die wucherischen Vermögensvorteile teils verschleiert versprochen, teils direkt gewährt werden und sich erst aus der Summe beider Arten das wucherische Maß feststellen läßt. Verschleierte Vermögensvorteile, die nur gewährt werden, erfüllen allerdings den Tatbestand des § 302 b nicht. Die Fassung und Beschränkung auf das Versprechenlassen wurde deshalb gewählt, weil eine unter solchen Bindungen eingegangene Verpflichtung, solange sie

---

[92]) Frank VII, Goltdammer, Archiv 46. 318. Isopescul 322.
[93]) Frank VII, Olsh. Nr. 15, LK. 19.
[94]) Olsh. N. 15.
[95]) N. 3.
[96]) N. 4.
[97]) Anm. 2 zu § 302 b.

noch nicht erfüllt, also nur versprochen ist, besonders drückend für den Schuldner ist. Wird sie erfüllt, dann ist kein Unterschied zum gewöhnlichen Wucher zu finden und eine schwerere Bestrafung daher nicht zu rechtfertigen.

a) Verschleiert werden die Vermögensvorteile dann versprochen, wenn sie nicht sofort als wucherisch kenntlich sind, besonders wenn das Rechtsgeschäft den Anschein eines normalen, erlaubten macht. Dies liegt dann vor, wenn bei schriftlichem Vertragsabschluß eine viel höhere Darlehenssumme angegeben wird, um das Maß der vereinbarten Zinsen nicht wucherisch erscheinen zu lassen. Oder wenn bei einem Kauf der Kaufpreis falsch angegeben wird. Olshausen [98]) nimmt an, daß Verschleierung dann gegeben sei, wenn der wucherische Inhalt des Rechtsgeschäfts durch die Form eines erlaubten verdeckt würde. Dies muß nicht unbedingt der Fall sein, es genügt stets, wenn das eigentlich gewollte Rechtsgeschäft unter anderen beliebigen Formen verdeckt wird, also auch unter nichterlaubten.

Nicht erforderlich ist weiterhin, daß der Schuldner durch diese Verschleierung getäuscht wird. Dies wird sogar häufig nicht der Fall sein, sondern die Verschleierung wird im Einverständnis beider Parteien vorgenommen, wenn z. B. beide Parteien miteinander simulierte Prozesse führen, um dem Gläubiger die Vermögensvorteile zu sichern. Auch hier kann die Initiative vom Schuldner ausgehen, der aber wie bei § 302 a stets straflos bleibt.

Liegt in der Verschleierung eine Täuschung des Schuldners, so wird Idealkonkurrenz mit Betrug anzunehmen sein.

b) Wechselmäßig bedeutet in Form eines Wechsels. In welcher Rolle der Bewucherte auftritt, ist gleichgültig, er kann Acceptant, Indossatar, Wechselbürge usw. sein. Nicht erforderlich ist, daß sämtliche formellen Erfordernisse des Wechsels erfüllt sind. Auch ein gefälschter Wechsel genügt, ebenso ein Blankoakzept [99]).

Nicht wechselmäßig versprochen sind die wucherischen Vermögensvorteile dann, wenn für ein wirklich gegebenes Darlehen ein Wechsel ausgestellt wurde und die wucherischen Vermögensvorteile anderweitig versprochen worden sind [100]). Ebensowenig wenn die gegebenen Wechsel wucherisch prolongiert werden und die wucherischen Zinsen nicht wechselmäßig versprochen werden. Allerdings kann hierbei unter Umständen ein verschleiertes Rechtsgeschäft gesehen werden.

c) Das Versprechen, das unter Verpfändung der Ehre usw. gegeben wird, wurde deshalb ausdrücklich im Tatbestand des schweren Wuchers erwähnt, weil der Bewucherte so seinen Namen und seine Stellung als anständiges Mitglied der Gesellschaft gefährdet [101]). Nach dem Bericht der Kommission [102]), dem sich Schwartz und andere angeschlossen haben, können darunter auch Beteuerungen anderer Umstände als der sich auf das Wuchergeschäft beziehenden gefunden

---

[98]) Rüdorf, Anm. 2. RG. 18. 333. 21, 434. 60. 223.
[99]) Isopescul 307. LK. N. 3.
[100]) Rspr. 7. 486.
[101]) v. Schwartze, S. 75.
[102]) S. 389, LK. 4 und Schwartz Nr. 2.

werden. So soll es z. B. genügen, wenn der Bewucherte Angaben über seine Familie, Standes- und Vermögensverhältnisse auf diese Art und Weise bekräftigt. Diese Ansicht ist aber als zu weitgehend abzulehnen. Gegen sie spricht auch ganz eindeutig der Wortlaut des Gesetzes [103]), der nur von einem Beteuern und Versichern der wucherischen Vermögensvorteile spricht.

Zur subjektiven Seite gehört, daß der Wucherer die straferhöhenden Umstände kennt. Eine besondere Absicht ist nicht erforderlich [104]).

2. Der Nachwucher (302 c).

Diese gesetzliche Bestimmung stellt das Eintreiben der wucherischen Forderungen durch einen Dritten unter Strafe [105]). Die Anwendbarkeit des § 302 c setzt ein noch unerfülltes Vertragsverhältnis zwischen Wucherer und Bewuchertem voraus. Sind die wucherischen Vermögensvorteile schon gewährt, so ist kein Raum mehr für den Tatbestand des Nachwuchers. Diese praktisch sehr wichtige Beschränkung des Tatbestandes ergibt sich aus der Tendenz des Gesetzes, die die Fortsetzung oder Aufrechterhaltung des durch den wucherischen Vertrag geschaffenen strafrechtswidrigen Zustandes unter Strafe stellen will. Im allgemeinen würde eine solche Handlung nach den Vorschriften der Begünstigung und Hehlerei zu verfolgen sein, beim Wucher hat das Strafgesetzbuch sie aber zu einem delictum sui generis gemacht. Nicht erforderlich ist daher, daß der Begründer der wucherischen Forderung bestraft wird [106]).

Die Worte „eine Forderung der vorbezeichneten Art" bedeuten, daß sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale des Wuchers gegeben sein müssen. Es handelt sich aber nur um Wucherverhältnisse im Sinn von § 302 a und b. Nachwucher ist beim Tatbestand von § 302 c ausgeschlossen [107]). Die Strafe bestimmt sich darnach, ob die erworbene wucherische Forderung gegen § 302 a oder gegen § 302 b verstoßen hat [108]). Zwischen dem Begründer der wucherischen Forderung und dem letzten Erwerber können noch andere Zedenten stehen, die aber eventuell gutgläubig sein können. Die bona fides dieser Mittelsmänner hilft aber dem letzten Erwerber nicht [109]). Erwerber der Forderung kann jeder beliebige sein. Fraglich ist, ob auch der Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person Nachwucher begehen kann, wenn die wucherischen Vermögensvorteile nur dieser zugute kommen. Die herrschende Meinung bejaht dies im allgemeinen, hauptsächlich im Hinblick auf § 302 a. Mit Kitzinger [110]) wird man aber diese Stellungnahme ablehnen müssen. Der Wortlaut des § 302 c spricht nicht von einem Erwerb für „sich oder einen anderen" sondern bedroht nur denjenigen mit Strafe, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt.

---

[103]) Olsh. N. 5. Isopescul 308. Koffka 74.
[104]) RG. Rechtsspr. 4. 386.
[105]) Kitzinger, S. 5.
[106]) Kitzinger, S. 9.
[107]) Kitzinger, S. 7.
[108]) Rühdorf, S. 686.
[109]) Kitzinger, S. 26.
[110]) Kitzinger, S. 16—18.

Diese Ansicht rechtfertigt sich insbesondere daraus, daß ja der Vertreter oder der Vorstand einer juristischen Person wechseln kann und daß erst der neue Vertreter die erworbene wucherische Forderung geltend macht. In diesem Fall kann es im Hinblick auf den zusammengesetzten Tatbestand des § 302 c keinem Zweifel unterliegen, daß keiner der beiden Vertreter nach 302 c strafbar wäre [111]).

Streit herrscht noch darüber, welche Art von Erwerb gefordert werden soll. Nach der einen Ansicht kommt es auf die Art des Erwerbes in vorliegendem Falle überhaupt nicht an [112]). Nach Koffka [113]) und v. Liszt-Schmidt [114]) kommt nur vertraglicher oder einseitiger rechtsgeschäftlicher Erwerb in Frage. Kitzinger [115]) erkennt auch Erwerb kraft Gesetzes als ausreichend an, wenn derselbe nur auf einem Willensakt des Erwerbenden beruht. Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Streit bei der Behandlung des Erwerbs durch Erbschaft. Nach der herrschenden Meinung genügt es, daß der Erbe die wucherische Forderung in der angenommenen Erbschaft vorfindet, und daß er dieselbe nachher wucherisch verwertet. Dieser Ansicht steht aber der Wortlaut des Gesetzes entgegen, der verlangt, daß sowohl beim Erwerb wie bei der Verwertung der Forderung der Täter vorsätzlich handelt. Eine erst nach Erwerb eintretende Kenntnis des Sachverhalts (dolus subsequens) reicht mithin zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus [116]). Der gesetzliche Erwerb genügt daher nur, wenn der Täter im Augenblick des Übergangs der Forderung auf ihn die Kentnis des wucherischen Sachverhaltes hatte.

Der wucherische Wille des Täters muß durch die Verwertung der Forderung zum Ausdruck kommen [117]). Erlaubt ist natürlich die Weiterveräußerung oder Geltendmachung der erworbenen Forderung ohne die wucherischen Vermögensvorteile. Unter Geltendmachung wird jeder Versuch der Erlangung der wucherischen Vermögensvorteile gesehen werden können. Es ist natürlich gleichgültig, ob dies gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt. Kitzinger [118]) und Rosenberg [119]) nehmen an, daß die Geltendmachung unbedingt eine „selbsteigene Verfolgung des Anspruches" sein muß. Sie verneinen daher den Tatbestand des Wuchers, wenn der Gläubiger die wucherischen Vermögensvorteile nur vom Schuldner, der sie ihm freiwillig anbietet, annimmt. Diese Anschauung ist aber zu eng. Unter Geltendmachung kann jede Handlung des Gläubigers verstanden werden, wodurch er sich die sich aus dem wucherischen Verhältnis ergebenden Vorteile zu verschaffen sucht. Dies kann auch eine bewußte Annahme dargebotener Zahlungen sein, durch welche das Schuldverhältnis zum Erlöschen kommt. Stundung der wucherischen Forderung ist jedoch keine Geltendmachung [120]). Mit Recht wird man annehmen dürfen, daß Geltendmachung verschiedener Teilbeträge derselben

---

[111]) Kitzinger, S. 18, a. M. Binding, S. 459 und RG. 21. 434.
[112]) Olsh. Anm. 1. Schwartz, Anm. 1, RG. 36. 374.
[113]) S. 76.
[114]) S. 686.
[115]) S. 23.
[116]) Frank, S. 683. Rüdorff, S. 686.
[117]) Isopescul, S. 300. Kitzinger, S. 28.
[118]) S. 31.
[119]) LK. N. 6.
[120]) Olsh. Anm. 2.

wucherischen Forderung nur eine einheitliche Handlung ist, ebenso auch die wiederholte Geltendmachung der Gesamtforderung [121]).

Veräußerung [122]) ist jedes Rechtsgeschäft unter Lebenden, durch welches die wucherischen Vermögensvorteile auf eine andere Person übertragen werden. Ein Wechselindossament ist nur dann Veräußerung, wenn es die Forderung endgültig übertragen soll. Erfolgt es nur zum Schein oder handelt es sich um ein Incassoindossament, so liegt keine Weiterveräußerung im Sinne des Gesetzes vor [123]).

Der Erwerber muß aber wissen, daß es sich um eine wucherische Forderung handelt. Daher scheidet dolus eventualis beim Tatbestand des § 302 c aus [124]). Weiß der Täter nichts von der Wucherlichkeit der Forderung, wird z. B. bei dem Schuldner eine wucherische Forderung gepfändet, und dem Gläubiger ohne Kenntnis des Sachverhaltes überwiesen, so kann derselbe niemals nach § 302 c bestraft werden [125]).

3. Der § 302 d.

Das Delikt, das hier unter Strafe gestellt wird, ist ein Kollektivdelikt, es gehen die einzelnen Fälle in dem Tatbestand des Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigen auf. Für eine Konkurrenz ist daher kein Platz mehr. Es ist gleichgültig, ob die einzelnen Handlungen einfacher, qualifizierter oder Nachwucher sind.

Bei dem gewerbsmäßigen Delikt will der Täter eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit üben, aus dem fortgesetzten Betrieb der gleichen Straftat sich eine Einnahmequelle verschaffen. Die Einzelhandlungen müssen aus einem einheitlichen Willen, bei jeder sich bietenden günstigen Gelegenheit sich einen Erwerb zu verschaffen, hervorgehen [126]).

Für die gewohnheitsmäßigen Delikte ist der Begriff der Gewohnheit entscheidend als des durch die wiederholte Begehung einer bestimmten Handlung hervorgerufenen Hanges zu deren weiteren Begehung. Unter Gewohnheitsmäßigkeit ist daher in subjektiver Hinsicht eine dauernde Eigenschaft des Täters zu verstehen. Wegen der gewinnsüchtigen Natur des Wuchers ist der gewohnheitsmäßig verübte Wucher stets auch ein gewerbsmäßiger [127]). Eine Mehrheit von verübten Wucherdelikten muß jedoch nicht unbedingt festgestellt werden, es genügt, wenn sich aus den Umständen des Falles auf Gewerbsmäßigkeit schließen läßt [128]).

Auf den Teilnehmer findet § 302 b nur dann Anwendung, wenn der straferhöhende Umstand bei ihnen gleichfalls vorliegt. Vgl. § 50 StGB. [129]).

---

[121]) Olsh. Anm. 2.
[122]) Kitzinger, S. 28 und LK. Anm. 5.
[123]) Kitzinger, S. 29.
[124]) Kitzinger, S. 34.
[125]) Kitzinger, S. 30.
[126]) Schwartz § 73 N. 5 b und die allgemeine Ansicht.
[127]) Binding, Lehrb. S. 460. Schwartz § 302 d.
[128]) Koffka, S. 84.
[129]) LK. N. 1.

4. Der § 302 e.

Der § 302 e umfaßt alle Rechtsgeschäfte, die nicht als Wuchergrundgeschäfte im Sinn des § 302 a gelten. Es kommen daher, wie oben ausgeführt, alle Rechtsgeschäfte, die nicht der Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses des Schuldners dienen, in Betracht. Die Bezeichnung Sachwucher ist daher nicht mehr aufrecht zu halten. Der Tatbestand umfaßt nicht nur Rechtsgeschäfte, deren Inhalt eine Sache ist, sondern ebenfalls Kredit- und Bargeschäft. Zu ihnen gehören nicht nur, wie die Begründung der Novelle von 1893 [130]) ausführt „Ankauf von Forderungen, Viehleihe und Viehkaufsgeschäfte, Übervorteilungen anläßlich der Zuteilung von Grundstücken", sondern Rechtsgeschäfte jeder Art. Als weitere Beispiele sind daher anzuführen, Darlehen, welche nicht in Geld gewährt werden, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstand haben [131]). U. a., besonders auch die Vermietung von Wohnungen [132]).

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen § 302 a und § 302 e darin, daß § 302 a schon gegeben ist bei einem einzelnen Fall von Kreditwucher, während § 302 e die Strafbarkeit davon abhängig macht, daß der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Dieses Merkmal ist also ein Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (§ 59 STGB.) [133]).

Vergleichsmaßstab für das wucherische Maß ist nicht das Verhältnis der ausbedungenen Vermögensvorteile zum üblichen Zinsfuß, sondern das Verhältnis dieses Vorteils zum Wert der Leistungen. Als Leistung ist das anzusehen, was der Gläubiger nach dem Vertrage zu gewähren hat, nicht dasjenige was er tatsächlich leistet [134]).

§ 302 e kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Tatbestand des § 302 a nicht gegeben ist. Zwischen verschiedenen Fällen der beiden Delikte kann daher nur Realkonkurrenz bestehen [135]).

III. Die Strafen.

Die Strafen reihen sich dem allgemeinen Strafensystem des Gesetzbuches ein. Von Bedeutung ist, daß stets neben der Gefängnisstrafe auch zugleich eine Geldstrafe zu verhängen ist.

Bei § 302 a ist die Gefängnisstrafe bis zur Höhe von 6 Monaten, bei § 302 b eine solche von einem Jahr zulässig. Die Strafen für gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher sind erheblich höher, die untere Grenze ist 3 Monate Gefängnis, ebenso ist auch hier die Geldstrafe erhöht. Der Strafrahmen erstreckt sich von 150 bis 1500 Reichsmark.

Wegen der sich äußernden verwerflichen Gesinnung des Täters kann bei Vorliegen der Tatbestände der § 302 a bis c auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; bei § 302 d und e muß im Urteil darauf erkannt werden.

---

[130]) LK. N. 2.
[131]) Moser, S. 5.
[132]) RG. 53. 285.
[133]) LK. N. 1.
[134]) RG. 29. 84.
[135]) Goltdammers Archiv 56. 72.

E. Stellungnahme der Entwürfe.

I. Die systematische Stellung und die Frage nach der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes.

Etwa ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des StGB. ist, wesentlich verursacht durch die jähe Verschiebung aller Lebensverhältnisse, des Vordringens des sozialen Gedankens sowie der Zunahme der Kriminalität, der Gedanke nach einer Reform des gesamten STGB. aufgetaucht. Man erkannte, daß die geltenden Strafgesetze unter den heutigen Verhältnissen in ihren Grundlagen den Erfordernissen einer gesunden Kriminalpolitik nicht mehr genügen und daß nach dem geltenden Gesetz Strafen — insbesondere Freiheitsstrafen — in zu weitem Umfang und ohne genügende Rücksicht darauf verhängt werden, ob die Tatsache der Bestrafung und der Vollzug der Strafe nicht auf die weitere Entwicklung des Verurteilten unheilvoll einwirken und so der Gesellschaft einen dauernden Schädling entstehen lassen [136]). Zugleich aber wurde anerkannt, daß es die Aufgabe des Strafgesetzes ist, die Allgemeinheit vor verbrecherischen Anschlägen zu schützen. Bei dem Erlaß des STGB. war die Anschauung herrschend, daß der Zweck der Strafe, wenn nicht allgemein, so doch in erster Linie gerechte Vergeltung sei. Der Streit um den Zweck der Strafe ist noch nicht abgeschlossen und das Ende auch noch unabsehbar. Man wird die geschichtlich gewordene Rechtsstrafe so definieren können [137]), daß sie ihrem Inhalt nach Vergeltung ist, daß ihr Zweck aber in der Bewährung der Rechtsordnung, d. h. in einem Schutz der Allgemeinheit vor verbrecherischen Anschlägen — in einem allgemeinen Rechtsgüterschutz — liegt.

Neben der Stellungnahme zu den seit 1871 zur Geltung gekommenen Ideen haben aber die Entwürfe für ein neues STGB. noch die Aufgabe, sich mit den Fragen, deren Beantwortung nach dem geltenden Recht umstritten ist, auseinanderzusetzen.

Die Stellungnahme der Entwürfe soll im Folgenden für jeden Entwurf gesondert betrachtet werden. Für alle Entwürfe gemeinsam wird die Frage nach der systematischen Stellung des Wuchers und die Frage nach der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes schon hier vorweggenommen.

Als wohl im richtigen Sinne gelöst dürfte die Frage nach der systematischen Stellung des Wuchers in einem neuen STGB. angesehen werden. Im geltenden Recht wird der Wucher im 25. Abschnitt mit anderen Delikten unter der Überschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" behandelt. Durch diese Anordnung sowie durch die Stellung, die der 25. Abschnitt im STGB. allgemein findet, wird der Wucher unter die Delikte gegen das Vermögen eingereiht. Der 25. Abschnitt umfaßt zahlreiche Delikte, welche keinen einheitlichen Charakter zeigen und durch kein wesentliches Merkmal verbunden sind [138]).

---

[136]) Begründung z. E. 25. S. 1 u. 2.
[137]) Allfeld, S. 6.
[138]) Olshausen zu § 302 a.

Innerhalb dieses Abschnittes gliedern sich die Wucherparagraphen den Fällen strafbaren Eigennutzes, die allgemein mit „Gefährdungen vermögensrechtlicher Interessen" bezeichnet werden, an [139]). Diese Stellung zwischen anderen Delikten, die sich nicht, wie der Wucher, gegen das gesamte Vermögen richten, sondern nur sich als Rechtswidrigkeiten gegen bestimmte einzelne Vermögensrechte darstellen, erscheint bei einer Neuregelung der Materie unhaltbar.

Der VE. hat sich noch nicht von der Einordnung des Wuchers mit anderen Materien unter der Verwendung eines Sammeltitels freimachen können. Er behandelt den Wucher in § 302 und § 303 in dem 28. Abschnitt „Glückspiel und Wucher". Der GE. behandelt den Wucher unter § 330 und 331 unter der Überschrift „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung". Erst im Entwurf von 1919 sowie in den folgenden Entwürfen von 1925 und 1927 werden die Strafbestimmungen gegen den Wucher in einem selbständigen Abschnitt zusammengefaßt und erhalten damit die Stellung eines selbständigen Rechtssatzes. Auch die Eingliederung dieses Abschnittes zwischen Raub und Erpressung einerseits und Betrug und Untreue andererseits ist als durchaus glücklich anzusehen.

Innerhalb dieser Abschnitte werden nun, dem redaktionellen System der neueren Entwürfe folgend, mittels Überschriften zwei Unterabteilungen, Geldwucher und Sachwucher, geschaffen. Die Frage, ob eine solche Trennung berechtigt ist, ist wohl eine der umstrittensten des ganzen Wucherrechtes.

Das geltende Recht scheidet zwischen Wucher, der mit Bezug auf ein Darlehen oder auf eine Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll (§ 302 a) und Wucher, der mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art (302 e) begangen wird. Diese Unterscheidung wird ganz allgemein durch die Worte Kredit- und Sachwucher charakterisiert.

Äußerlich wird der Unterschied bei der Art der Strafandrohung deutlich. Während der sogenannte Kreditwucher, d. h. der Wucher, der bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes, das der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Schuldners dient, stets strafbar ist, wird der Wucher, der bei Abschluß eines anderen Rechtsgeschäftes begangen wird, nur dann bestraft, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig verübt wird. Soll nun diese oder eine andere Scheidung der Delikte aufrecht erhalten werden oder soll man sich der Ansicht derjenigen anschließen, die die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes verlangen? Für ein neues STGB. bestehen zwei Möglichkeiten: 1. eine völlige Gleichbehandlung sämtlicher Wucherfälle oder 2. eine klare Trennung in Kredit- und Sachwucher. Die erste Möglichkeit wurde für das bürgerliche Recht im BGB. § 138 verwirklicht.

Für die Trennung von Kredit- und Sachwucher sprechen verschiedene Gründe. In den Vordergrund wird im allgemeinen die erhöhte Gefährlichkeit des Kreditgeschäftes gegenüber dem Bargeschäft gestellt [140]). Unter einem Kreditgeschäft ist jedes Rechtsgeschäft — ohne Rücksicht auf die Eigenart seiner juristischen

---

[139]) Honig, S. 5.
[140]) Schmidt, S. 255, Isopescul, S. 249.

Form — zu verstehen, bei dem eine Güterübertragung stattfindet, für die als Entgelt eine zukünftige Leistung des Empfängers ausbedungen wird. Derartige Rechtsgeschäfte werden, auch wenn die Folgen für den Schuldner nachteilig sind, von diesem leichter abgeschlossen, da er die für ihn nachteiligen Leistungen erst in der Zukunft zu erbringen hat und sich — gerade wenn er sich in einer Notlage befindet — oft von einem allerdings meist unbegründeten Optimismus zum Abschluß des Geschäftes verleiten läßt. Neben dieser Leichtigkeit beim Geschäftsabschluß steht aber noch als besonders gefährliches Moment die lange dauernde Bindung, die der Schuldner mit Abschluß eines Kreditgeschäftes eingeht. Während dem Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses hat der Gläubiger eine gewisse wirtschaftliche Macht über den Schuldner und es gelingt ihm leicht, wenn der Schuldner das erste Darlehen nicht pünktlich zurückzahlen kann, diesen durch Gewährung wucherischer Stundungen oder neuer Darlehen völlig in seine Hand zu bekommen. Der Schuldner wird bei dieser langen Bindung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfähigkeit stark gehemmt, insbesondere ist er nicht in der Lage, bei Konjunkturschwankungen sich denselben anzupassen. Neben diesen Gefahren des Kreditgeschäftes erscheint das Bargeschäft — auch das wucherische — verhältnismäßig harmlos. Es verdient, wie Schmidt [141]) hervorgehoben hat, vom Standpunkt des Strafgesetzgebers eine geminderte Beachtung. Das Bargeschäft ist mit seinem Abschluß erledigt, hier übersieht der Schuldner sogleich seine Wirkung. Eine Gefahr für die Allgemeinheit ist daher nicht vorhanden. Sie erscheint erst vorhanden, wenn noch das Moment der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit hinzutritt. Endlich widerspricht es der Auffassung der im Erwerbsleben tätigen Bevölkerungsklasse, in einem besonders vorteilhaften und deshalb als glücklich angesehenen Einzelgeschäft, den Tatbestand des Wuchers zu erblicken [142]). Weiterhin soll für die Trennung von Kredit- und Sachwucher noch sprechen, daß die Möglichkeit, jeden Vertrag ohne Unterschied an die Strafverfolgung zu bringen, eine zu große Gefährdung für den reellen Verkehr bedeute [143]).

Für die Abschaffung der Trennung werden aber sehr beachtliche Gründe geltend gemacht [144]). In Parallele zu den oben angeführten Gedanken über den wirtschaftlichen Zweck eines Rechtsgeschäftes, wird ausgeführt, daß die Scheidung von Kredit- und Sachwucher fast unhaltbar ist. Es wird nämlich übersehen, daß das erstrebte Geld letzten Endes nur ein Mittel zur Befriedigung irgend eines Sachbedürfnisses ist.

Wer z. B. eine Wohnung braucht, wird sich dieselbe in der Regel durch Aufwendung von Geldmittel verschaffen können. Handelt er deshalb aber, wenn er zu diesem Zwecke ein Darlehen aufnimmt, zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder nicht [145])? Die Antwort ist verschieden, je nachdem ob man das nähere oder das entferntere Ziel im Auge hat. Einen Unterschied in der Be-

---

[141]) S. 258.
[142]) VE. BEGR. S. 836.
[143]) Schmidt, S. 257.
[144]) Mannheim, S. 353, Isopescul, S. 284.
[145]) Mannheim, S. 353.

strafung zwischen demjenigen zu machen, der den Wohnungssuchenden bei Abschluß des Mietvertrages bewuchert und demjenigen, der ihn bei Abschluß des Darlehensvertrages bewuchert, erscheint daher verfehlt. Aber auch die Berufung auf die größere soziale Gefährlichkeit des Kreditwuchers ist nicht stichhaltig. Auch die Abwicklung eines Sachwuchergeschäftes kann lange Zeit dauern und ihre Wirkungen können für den Schuldner ebenso ruinös sein. Neben dieses Argument tritt aber noch die — berechtigte — Berufung auf das Bewußtsein des Volkes und auf die Sprache. Diese kennen nur einen Wucher und das Verhalten des Täters wird in beiden Fällen für gleich verwerflich gehalten [146]).

Das oben zitierte Argument Schmidt's und des VE. wurde schon 1880 geltend gemacht und die damals befürchteten Folgen sind bei Einführung des Wuchergesetzes ausgeblieben. Ebensowenig hat der § 138 II BGB. zu einer Beunruhigung im Rechtsverkehr geführt, obwohl die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfolgungskosten für die Partei (Armenrecht usw.) ziemlich gleich sind.

Für die Zukunft wird daher unbedingt die Aufhebung der Trennung und die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes verlangt werden müssen. Wer aus der Not eines anderen, die in dem Mangel eines bestimmten Gegenstandes begründet ist, einen wucherischen Vorteil zieht, ist nicht minder strafbar als der, der sich für die Befriedigung eines Geldbedürfnisses von einem in Not Befindlichen wucherische Gegenleistung ausbedingt [147]).

Bei der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes kann durch weite Streckung des Strafrahmens dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, die größere oder geringere Sozialschädlichkeit des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird eine gerechtere und mehr individuelle Erfassung des Einzelfalles gewährleistet als durch Klassifikationen des Gesetzes, die auf den Einzelfall nicht passen.

Leider haben sich die E. 25 und 27 dieser — wenigstens teilweise — im E. 19 verwirklichten Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes nicht angeschlossen. Der E. 19 schafft zwar auch keinen einheitlichen Tatbestand, sondern er bestraft nur Kredit- und Sachwucher stets bei Vorliegen einer Notlage des Schuldners. Wird der Schuldner, weil er leichtsinnig oder unerfahren handelt, bewuchert, so beläßt es der E. 19 beim geltenden Recht. Auch diese recht willkürliche Einschränkung ist immer noch zu eng und daher abzulehnen. Eine Begründung zu den von E. 25 und 27 erfolgten Zurückgreifen auf das geltende Recht wurde nicht gegeben. Es steht zu hoffen, daß bei der endgültigen Redaktion diese Trennung, für die nur historische Gründe sprechen, endlich aufgehoben wird.

Übereinstimmung herrscht bei allen Entwürfen darüber, daß im STGB. nur der Individualwucher, nicht auch der Sozialwucher behandelt werden soll. Dieser Einschränkung ist zuzustimmen.

---

[146]) Isopescul, S. 248.
[147]) Denkschrift zu E. 19, S. 323.

II. Der Vorentwurf (1909).

In seiner Formulierung schließt sich der VE. weitgehend an das geltende Recht an. Sein Verdienst ist es, die Frage nach der Neuschaffung eines STGB. aufgerollt zu haben und eine Unterlage für Kritik und Vorschläge geschaffen zu haben. Die Veränderungen, die vom VE. vorgeschlagen werden, beziehen sich im allgemeinen auf weniger wichtige Streitfragen.

Die Frage nach den Wuchergrundgeschäften wird in — wörtlich — gleicher Art behandelt wie im geltenden Recht. Daher wird auch die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes abgelehnt. Die äußeren Umstände des Geschäftsabschlusses, die Lage, in der sich der Bewucherte befindet, werden auch gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert. Nach der Begründung, die den Vorschlag Schmidt's ganz allgemein Wucher bei Ausbeutung „der Lage oder des Verhältnisses" eines anderen anzunehmen ablehnt, soll das Gesetz zu erkennen geben, daß nicht jede Lage des Ausgebeuteten genügt, um die Ausbeutung zum strafbaren Wucher zu machen. Nur die wirtschaftliche oder geschäftliche Schwäche soll ausreichen. Gerade in der bewußten Ausnützung der dieser Schwäche entsprechenden Stärke auf seiten des Gläubigers liege der eigentümliche Wuchervorsatz, der die Strafbarkeit des Täters gerechtfertigt erscheinen läßt, und der die Tat zu einer für die Allgemeinheit gefährlichen macht. Es liege keine Veranlassung vor, bei der Ausbeutung auch einer anderen Lage strafrechtlich einzuschreiten, etwa wenn der nicht in Notlage befindliche, nicht leichtsinnige oder nicht unerfahrene Schuldner nur aus Bequemlichkeit oder gar deshalb handelt, weil er mit dem teuer beschafften Geld Gewinn erzielen will [148]).

Auch zu der Frage, welche Leistung bei dem Vergleich über das auffällige Mißverhältnis in Betracht zu ziehen ist, hat der Entwurf keine Stellung genommen. Allerdings stellt sich die Begründung mit der herrschenden Lehre auf den Standpunkt, daß von der Seite des Gläubigers ausgegangen werden muß. Der Entwurf selbst bringt dies aber in seinem Wortlaut nicht zum Ausdruck. Die Worte „nach den Umständen des Falles" werden weggelassen, sachlich wird aber hierdurch keine Änderung erreicht. Schmidt [149]) schlägt vor, um den Standpunkt der herrschenden Lehre zum Ausdruck zu bringen, in den Wortlaut des Gesetzes die Worte aufzunehmen, daß die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu den dem Schuldner gemachten Zuwendungen stehen sollen. Die Einwendungen gegen Schmidt's Vorschlag sind zum Teil berechtigt, aber eine andere Fassung, die den Gläubigerstandpunkt erkennen ließe, hätte wohl gefunden werden können[150]). Sehr berechtigt sind die Einwände, die gegen Schmidt's Anregung gemacht werden, nur solche Geschäfte zu treffen, die geeignet sind, die Zerrüttung des Vermögens des Schuldners herbeizuführen. Denn der Vorsatz, der ja auch das Geeignetsein der Vorteile zur Herbeiführung der Vermögenszerrüttung mitumfassen müßte, wäre äußerst schwer nachzuweisen [151]).

---

[148]) Begr. S. 838.
[149]) S. 271.
[150]) S. 218. 289.
[151]) Begr. S. 839.

Ebensowenig konnte der Entwurf eine Zinstaxe als objektives Maß für die Höhe der wucherischen Vermögensvorteile annehmen [151]).

Einen Fortschritt im Hinblick auf das geltende Recht bildet die Zusammenfassung der Vorschriften gegen den Wucher in zwei gegenüber den 5 Paragraphen des Gesetzbuches. Diese vereinfachte Formulierung gibt äußerlich größere Klarheit, wenn auch innerlich keine sachliche Änderung durch sie erreicht werden soll. Der zweite Absatz des § 302 behandelt den Nachwucher. Als entbehrlich gestrichen sind die Worte „in Kenntnis des Sachverhalts". Denn da es sich um ein vorsätzliches Vergehen handelt und der Erwerb einer Wucherforderung zum Tatbestand gehört, so muß der Vorsatz des Täters sich auch auf dieses Tatbestandsmerkmal erstrecken. Die Zweiteiligkeit des Delikts ist aufrecht erhalten. Das bloße wissentliche Erwerben einer wucherischen Forderung genügt nicht, es muß noch eine Veräußerung oder eine Geltendmachung der wucherischen Vermögensvorteile hinzutreten. Denn der Erwerber kann zu dem Zwecke handeln, den Bewucherten von dem Drucke des Wuchers zu befreien. Neu ist der Inhalt des zweiten Satzes, wonach auch der gutgläubige Erwerber wucherischer Forderungen bestraft wird, wenn er die wucherischen Vermögensvorteile, von denen er inzwischen Kenntnis erhalten hat, geltend macht. Mit Recht verweist die Begründung auf die Parallele zu demjenigen, der falsches Geld, das er als echtes erlangt hatte, trotz erlangter Kenntis der Falschheit als echtes in Verkehr bringt. Hier wie dort hat der Täter meist das Bestreben, sich vor Schaden zu bewahren.

Mit Recht hat daher der VE. bestimmt, daß bei der Verwertung einer Forderung, die als nicht wucherisch erworben worden ist, der Richter auf Geldstrafe allein — bis zu 5000 Mark — erkennen kann.

Der § 303 behandelt den Sachwucher, ebenfalls durchaus im Sinn des geltenden Rechts. Hier aber ist durch den Wortlaut einwandfrei der richtige Standpunkt für die Vergleichung der Leistung eingenommen, denn es wird gesagt, daß die Vermögensvorteile den Wert s e i n e r Leistung dergestalt übersteigen müssen, daß sie in auffälligem Mißverhältnis zu ihr stehen. Diese hier ausdrücklich erklärte Einnahme des Gläubigerstandpunktes hätte aber unbedingt auch in § 302 zum Ausdruck kommen müssen.

Die Worte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig werden vom geltenden Recht übernommen, obwohl jeder gewohnheitsmäßige Wucher auch gleichzeitig ein gewerbsmäßiger ist. Neu hinzu kommt die Strafandrohung für Nachwucher bei vorangehendem Sachwucher.

Die Strafen sind schärfer als im geltenden Recht. Da § 302 b STGB. weggefallen ist, mußten schon bei den allgemeinen Strafdrohungen diejenigen für qualifizierten Wucher, der in der Praxis überwiegt, in den Strafrahmen mit hineingenommen werden. Bei Nachwucher mit dolus subsequens (§ 302 II 2) kann nur auf Geldstrafe erkannt werden. Sehr berechtigt ist im Hinblick auf die Gesinnung des Täters die Androhung vom Zuchthaus bis zu 5 Jahren bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher (§ 302 III u. 303 I u. II).

---

[151]) Begr. S. 839.

III. Der Gegenentwurf (1911).

Die systematische Stellung ist recht unglücklich, wie überhaupt der ganze zweite Teil des GE. ungünstig klassifiziert ist. Der Wucher wird in § 330 und 331 unter dem Abschnitt Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung behandelt. Mit übernommen vom Vorentwurf ist die Zusammenfassung auf zwei Paragraphen. Sachlich wurden aber einige beachtenswerte Neuerungen eingeführt. Aufrecht erhalten wird allerdings noch die Trennung der Tatbestände. Dagegen wird zum ersten Mal das Wort Kreditgeschäft auch in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen. Die Zahl der Wuchergrundgeschäfte für den nicht gewerbsmäßigen Wucher sind mit Darlehen oder anderen Kreditgeschäften umschrieben. Hierdurch wird die Erwähnung der Stundung überflüssig [152]). Mit Recht wurden auch bei der Definierung des Vergleichsmaßstabes für die wucherischen Vermögensvorteile die Worte „die den üblichen Zinsfuß übersteigen" gestrichen. Endlich wird auch hier im Gesetzestext der Standpunkt des Gläubigers als der bei der Vergleichung der Leistungen einzig mögliche anerkannt. Ob aber die gewählte Fassung glücklich ist, mag dahingestellt bleiben.

Beim Nachwucher kehrt der GE. dagegen in Abweichung vom VE. zum geltenden Recht zurück, indem er zur Strafbarkeit die Kenntnis der Wucherlichkeit der Forderung schon bei deren Erwerb verlangt. Die Begründung [153]), die sich gegen den VE. wendet, kann aber nicht als schlüssig angesehen werden. Ein verwerfliches Handeln des Täters, der trotz mala fide superveniens über die Forderung verfügt, liegt auf jeden Fall vor und eine Bestrafung muß angezeigt erscheinen. Die vom VE. vorgeschlagene im Verhältnis zum von Anfang an vorsätzlichen Handeln mildere Strafe ist durchaus berechtigt. Gerade beim Nachwucher ist der Nachweis des bösen Glaubens, d h. des wissentlichen Erwerbs, meist sehr schwer zu führen. Die Strafdrohung dient, wenn auch nicht wie beim Abschieben falschen Geldes zur Sicherung des Verkehrs, so doch in höherem Maße der Sicherung des Einzelnen, daß sie ohne Bedenken eingefügt werden sollte. Für Veräußern setzt der Gegenentwurf den weiteren Begriff verfügen. Damit soll auch jede Belastung des Rechts usw. erfaßt werden.

Die Strafdrohung für gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher fällt weg, mit Hinblick auf § 97 GE.

Sachwucher wird nur bei gewerbsmäßiger Begehung bestraft. Erkannt wurde, daß gewohnheitsmäßiger Sachwucher stets auch gewerbsmäßiger ist. Auch beim Sachwucher wird die Möglichkeit von Nachwucher anerkannt. Die Strafen sind, wie im geltenden Recht, Gefängnis.

IV. Der Kommissionsentwurf (1913).

Dieser Entwurf bringt wenig fortschrittliches Er lehnt sich fast genau an das geltende Recht an, wenn er auch, wie sämtliche Entwürfe mit Recht nicht mehr die Unterscheidung von einfachem und qualifiziertem Wucher aufrecht erhält.

---

[152]) Begr. zum GE. S. 301.
[153]) Begr. S. 302.

Die systematische Stellung von § 381 und 382 ist dieselbe wie im GE. Die Anregung des GE. in Bezug auf die Wuchergrundgeschäfte ist wieder aufgegeben. Der Wortlaut enthält wieder die alten Wuchergrundgeschäfte. Auch die Stellungnahme beim Vergleich der Leistungen ist nicht mehr eindeutig erfolgt, wieder heißt es: „Vermögensvorteile, die im auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen". Allerdings wird die Überschreitung des üblichen Zinsfußes nicht mehr ausdrücklich gefordert. Wieder aufgenommen wird die Fassung „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig", auch beim Sachwucher. Die Strafen sind bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Bei gewöhnlichem Wucher Gefängnis bis zu 3 Jahren. Nachwucher ist bei beiden Arten des Wuchers möglich. Die Stellungnahme des GE. wird entgegen dem VE. mit anderen Worten aufrecht erhalten. Allerdings ist die Fassung recht schwerfällig.

V. Der Entwurf von 1919.

Ganz neue Wege werden im ersten Nachkriegsentwurf beschritten. Endlich ist systematisch das erreicht, was seit langem gefordert wurde, die Bestimmungen über den Wucher sind unter einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt. Damit tritt das Delikt selbständig und gleichberechtigt den anderen gegen das Vermögen gerichteten Delikten gegenüber.

Die Bestimmungen über den Kreditwucher schließen sich den vorausgehenden Entwürfen und dem geltenden Recht an. Als Wuchergrundgeschäfte werden das Darlehen, oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, das zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder zur Stundung einer Geldforderung dienen soll, genannt. Inhaltlich bringt diese neue Zusammenstellung keine wesentliche Veränderung. Auch die Aufzählung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Schuldners entspricht dem geltenden Recht. Eigenartig ist der Versuch der Gleichstellung von Kredit- und Sachwucher, als dessen Grundgeschäfte der Verkauf einer Ware oder sonstige Rechtsgeschäfte, die nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder der Stundung einer Geldforderung dienen, verstanden werden. Eine Gleichstellung der beiden Wucherarten wird aber nur vorgenommen, wenn sich der Schuldner bei Abschluß des wucherischen Rechtsgeschäftes in einer Notlage befand. In diesem Fall ist sowohl Kredit- wie Sachwucher mit Gefängnis zu bestrafen. Anders liegt es, wenn der Gläubiger den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des anderen ausnützt, hier wird gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung erfordert. Den in der Denkschrift [154]) angeführten Argumenten ist zuzustimmen, allerdings scheint die nun neu auftretende Trennung innerhalb des Sachwuchers nicht genügend motiviert und unhaltbar. Der Tatbestand des Sachwuchers ist in seiner Fassung dem Geldwucher nach Möglichkeit angepaßt. Nur um die Vorschrift verständlich zu machen, wird der Verkauf einer Ware als wichtigstes Beispiel eines Rechtsgeschäftes, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, besonders hervorgehoben.

---

[154]) S. 323.

Eine Stellungnahme zu der Frage, wie die Vergleichung der Leistung statt zufinden hat, enthält der Entwurf nicht. Wie im GE. wird der Nachwucher bei sämtlichen Arten des Wuchers bestraft, der Tatbestand ist aber, da wissentliches Erwerben und Verwerten der wucherischen Forderung verlangt wird, fast derselbe wie im geltenden Recht.

Wohl aus der Tendenz der Nachkriegszeit resultieren die strengen Strafen gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher (Zuchthaus bis zu 10 Jahren § 371 III, 372 III und 373 III).

Neu aufgenommen wurde in § 375 die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten.

VI. Die Entwürfe von 1925 und 1927.

Die beiden letzten Entwürfe, der amtliche Entwurf von 1925 und die Reichstagsvorlage von 1927 sind getragen von der Idee der Rechtsangleichung von Deutschland und Österreich. Aus diesem Gedanken, der zuerst durch die Schaffung eines gleichlautenden Strafgesetzbuches verwirklicht werden soll, resultiert die häufige Aufführung von Beispielen in den Tatbeständen der einzelnen Delikte. Durch diese Aufführung, die meist neben einer generellen Norm stehen, soll ein Anschluß sowohl an das deutsche wie an das österreichische Recht gesucht werden.

Die Entwürfe bringen auf dem Gebiet des Wuchers nicht das, was man von ihnen erwartet hatte. Leider wird auch in beiden Begründungen ihr oft von den anderen Entwürfen und dem geltenden Recht abweichender Standpunkt nicht genügend motiviert. Die Begründungen sind eigentlich mehr Berichte als Erläuterungen zu den neugeschaffenen Tatbeständen.

Die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes für den Wucher wird in beiden Entwürfen abgelehnt. Unter Mißachtung der vom Entwurf 1919 gegebenen Anregungen wird die Trennung von Sach- und Geldwucher aufrecht erhalten. Neu, und damit den Charakter des Deliktes stark verändernd, ist die Stellungnahme der Entwürfe zu der Lage, in der sich der Schuldner bei Abschluß des Geschäfts befindet. Beide Entwürfe nehmen an, daß durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit die Gefahr der wucherischen Ausbeutung des Einzelnen erheblich gestiegen ist, da ein großer Teil der Bevölkerung sich in einer wirtschaftlich äußerst bedrängten Lage befindet. Das geltende Recht sieht eine schutzwürdige wirtschaftliche Schwäche nur dann als gegeben an, wenn die Notlage, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen ausgebeutet wird. Diese Begrenzung erscheint dem Entwurf 25 zu eng. Der Abschluß eines wucherischen Geschäftes ist auch dann strafwürdig, wenn sich der Bewucherte nicht gerade in einer Notlage sondern in einer Zwangslage anderer Art befindet, die ihn zur Inanspruchnahme des wucherischen Kredits bringt. Der Entwurf ersetzt deshalb sowohl beim Geldwucher wie beim Sachwucher in Anlehnung an das österreichische Recht[155]) die Ausbeutung der Notlage durch

[155]) § 2 u. § 4 der kaiserl. Verordnung vom 12. 10. 14.

die Ausbeutung einer Zwangslage [156]). Unter Zwangslage, der Begriff ist viel weiter als der der Notlage, ist jede Lage des Schuldners zu verstehen, wodurch er in seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit beengt wird. Gleichgültig ist, ob der Zwang „physisch durch äußere Mittel oder als moralischer Druck auf die Psyche ausgeübt wird" [157]). Daher werden auch eingebildeten Notlagen, sowie Momente, in denen Kredit zur Ausbeutung eines Patentes oder zur Beendigung der Ausbildung gebraucht wird, nunmehr unter den Begriff der Zwangslage zu zählen sein.

Die Begründung führt nur den Fall der individuellen Zwangslage an, dem Wortlaut des Entwurfs entsprechend muß aber jede allgemeine Zwangslage, unter der der Schuldner handelt, zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichen. Überhaupt ist der Ausdruck Zwangslage äußert unbestimmt, er kann sehr weit ausgedehnt werden, sodaß er schließlich fast dieselbe Bedeutung wie der von Schmidt vorgeschlagene: „Die Lage" erhält. Durch den neuen Ausdruck kommt aber noch ein anderes Moment in den Tatbestand des Wuchers. Das STGB. beschränkt sich damit nicht mehr wie bisher auf die Regelung des reinen Individualwuchers, sondern der Sozialwucher wird dadurch zum großen Teil in den Tatbestand des Gesetzes hereingenommen. Ob diese Ausdehnung, bei Einfluß der wirtschaftlichen Nöte der neueren Zeit, bei der Schaffung eines Tatbestandes in einem Gesetz, das für lange Dauer berechnet ist, berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sollte, wenn eine solche Ausdehnung beabsichtigt ist, diese deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Einfügung des Wortes Zwangslage wird aber nur eine neue Unsicherheit in die Rechtsanwendung hereingebracht, ohne daß damit wohl das erreicht werden kann, was bei einer strafrechtlichen Verfolgung des Sozialwuchers beabsichtigt ist.

Neben der Ausbeutung der Zwangslage führt der E. 25 noch die Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der Geistesschwäche des anderen an, während der E. 27 von der Ausbeutung des Mangels an Urteilsvermögen spricht.

Die nochmalige Aufzählung der Geistesschwäche, die auf österreichisches Recht zurückzuführen ist, macht den Wortlaut des Gesetzes unbeholfener. Auch nach dem geltenden Recht ist anerkannt, daß dieser Begriff unter die Unerfahrenheit fallen kann. Durchaus neu ist die Hervorhebung des „Mangels an Urteilsvermögen". Objektiv wird ein solcher Mangel in den allerseltensten Fällen festgestellt werden können, diese werden dann aber in der Regel von den Begriffen Unerfahrenheit und Leichtsinn mitumfaßt. Diese Erweiterung des Tatbestandes, die auch weit über alle bisher gemachten Vorschläge hinausgeht, ist in sehr großem Maße dazu angetan, verbindliche, aber lästige Rechtsgeschäfte als wucherisch mit der Begründung anzufechten, daß die anfechtende Partei ein Neuling in dem Geschäftszweige sei und daher ein Mangel an Urteilsvermögen — also Geschäftsunkenntnis besäße, wodurch dann unter der Voraussetzung, daß der Tatbestand des § 340 auch sonst gegeben ist, die Kette der Tatbestandsmerkmale geschlossen werden könnte [158]). Auch im Interesse einer allgemeinen Ver-

[156]) Begr. zum E. 25, S. 162.
[157]) Honig, S. 25.
[158]) Honig, S. 27.

einheitlichung des Rechts erscheinen diese neuen, großen Ausdehnungen des Wuchertatbestands im Strafrecht unzweckmäßig. Der Tatbestand des § 138 Abs. 2 BGB. erscheint mit seinen dort angeführten Beispielen, die die wirtschaftliche Unfreiheit des Schuldners erläutern sollen, der richtige Ausgangspunkt für eine Neuredaktion des strafrechtlichen Wuchers. Die Vorschläge der Entwürfe, soweit sie darüber hinausgehen, müssen daher abgelehnt werden. Es empfiehlt sich bei einer Neuredaktion wieder die Worte: „Wer die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen . . . ausbeutet" in den gesetzlichen Tatbestand aufzunehmen.

Nimmt man dagegen die von den beiden letzten Entwürfen vorgeschlagene Fassung an, so kommt man immer mehr zu der Auffassung, daß jedes Rechtsgeschäft, durch das eine Partei mehr erlangt als die andere gegeben hat, wucherisch ist, oder, daß wenigstens der Versuch, sich der Erfüllung zu entziehen, gemacht werden kann. Jede Mehrgewährung wird schließlich stets nur in einer Zwangslage, wenn auch in der Hoffnung, damit doch noch am Ende einen Gewinn zu machen, oder aus Mangel an Urteilsvermögen gegeben. Diese Auffassung, die sich in ihrer Auswirkung mehr und mehr der alten kirchlichen Anschauung vom justum pretium nähert (nicht nur für eine Ware, sondern auch für die Überlassung von Geld), ist, da sie über kurz oder lang zur Normierung von Preis- und Zinstaxen führen würde, abzulehnen. Die Entwürfe stellen sich zu sehr auf die Seite des ausgebeuteten Schuldners und bringen dadurch eine viel zu große Unsicherheit in den Rechtsverkehr.

Die Wuchergrundgeschäfte sind im allgemeinen dieselben wie im geltenden Recht. Beide Entwürfe kehren in der Wortfassung zum ursprünglichen Gesetz von 1880 zurück, in denen die Worte „mit Bezug auf" fortgelassen werden und dafür nur „für" gesagt wird. Warum diese Änderung eingeführt wird, ist in der Begründung nicht angegeben. Die spätere Anführung des Vermittlers genügt aber nicht, um alle die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich in den Jahren 1880—1893 zeigten und die zu der Einfügung der Worte „mit Bezug auf" führten. Außer dem Darlehen werden noch die Leistungen, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen sollen, die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen beim Entwurf 25 genannt. Der Entwurf 27 spricht ganz allgemein von Leistungen, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen sollen und führt dann als Beispiele die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens und die Stundung oder die Vermittlung einer solchen Stundung an. Neu und im Gegensatz zum Reichsgericht steht die Erwähnung des Vermittlers. Sie ist sehr zu begrüßen, da der Vermittler nicht selten derjenige ist, der den Abschluß des wucherischen Geschäftes betreibt. Die Vermittlung des Darlehens wird vom Entwurf 25 nicht im Tatbestand erwähnt, da sie stets eine andere Leistung, die der Befriedigung des Geldbedürfnisses dient, sei, Entwurf 27 nimmt jedoch, um Zweifel auszuschließen die Vermittlung des Darlehens in den Tatbestand auf. Sehr günstig ist beim Entwurf 27 die „Generalklausel", wodurch sämtliche Kreditgeschäfte wenigstens einheitlich zusammengefaßt werden.

Keine Stellung nehmen beide Entwürfe zu der Frage, durch Vergleich welcher

Leistungen das auffällige Mißverhältnis der wucherischen Vermögensvorteile festgestellt werden soll. Wenn sie auch auf dem Standpunkt stehen, daß die Vergleichung nur von Gläubigerseite aus durchzuführen ist, so sollte dies doch in irgend einer Art im Tatbestand zum Ausdruck kommen.

Sehr zu begrüßen ist die Tatbestandsänderung des Nachwuchers[159]). Es wird nun — ohne auf die Art des Erwerbs Rücksicht zu nehmen — nur noch verlangt, daß die Forderung in Kenntnis ihres wucherischen Ursprungs verwertet wird. Diese Fassung bringt auch den im Vorentwurf § 302 Abs. 2 Satz 2 angeregten Gedanken der Bestrafung desjenigen, der die Forderung gutgläubig erwirbt und dann, mala fide superveniens, zu verwerten sucht, zum Ausdruck. Dadurch, daß das Wort Kenntnis in den Tatbestand aufgenommen ist, wird voller Vorsatz bei der Verwertung der erworbenen Forderung gefordert. Dolus eventualis ist daher nicht möglich. Nur ist es gleichgültig, wann der Täter diese Kenntnis erhalten hat.

Beim Sachwucher wird gewerbsmäßige Begehung gefordert. Das Wort gewohnheitsmäßig ist endlich aus dem Tatbestand verschwunden. Der Tatbestand des Sachwuchers ist in seiner Fassung dem Geldwucher nach Möglichkeit angepaßt, um die Vorschrift verständlicher zu machen, ist die Vereinfachung einer unverhältnismäßigen Gegenleistung für eine Ware als wichtiges Beispiel besonders hervorgehoben[160]). Mit Mannheim[161]) muß aber, auch wenn die Trennung der beiden Tatbestände aufrecht erhalten werden soll, die Streichung der Worte „Ware oder andere" gefordert werden. Eine falsche Auslegung derselben ist zu leicht zu befürchten.

Auch hier ist der Nachwucher, wie in den letzten Entwürfen, strafbar. Die Strafen sind bei nicht gewerbsmäßiger Begehung Gefängnis. Sonst Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Von einer Veröffentlichung des Urteils wird im Hinblick auf § 51 des Entwurfs 27 abgesehen.

F. Schlußwort.

Der Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Wuchertatbestandes und der Bestrebungen, die sich bei der Ausarbeitung der neuen Strafgesetzentwürfe gezeigt haben, läßt deutlich erscheinen, daß bei unserer heutigen volkswirtschaftlichen Lage unbedingt eine strafrechtliche Verfolgung des Wuchers erforderlich ist. Alle Mittel, auf wirtschaftlichem Gebiet eine Verminderung der Wucherfälle herbeizuführen, haben, solange nicht eine strafrechtliche Norm gegeben ist, nicht den nötigen Rückhalt, um wirksam zu werden. Dies zeigt insbesondere die Betrachtung der liberalistischen Zeiten in der Mitte des letzten Jahrhunderts. So sehr eine freiheitliche Gestaltung der Volkswirtschaft im all-

[159]) Wissentlich ist nach der Begründung nur ein Druckfehler. Begr. S. 163, Anm. 1.
[160]) Begr. zum E. 25, S. 163 u. Begr. zum E. 27
[161]) S. 355.

gemeinen zu begrüßen ist, so unbedingt erforderlich erscheint gerade beim Tatbestand des Wuchers die Notwendigkeit einer Regelung durch die staatliche Rechtsordnung. Ist in einer Rechtsordnung eine derartige Regelung nicht getroffen, so ist der Ausbeutung Tür und Tor geöffnet und die Hoffnungen, die darauf gesetzt werden, daß die Wirtschaft sich unbelastet am freiesten entwickeln könnte, werden durch eine schamlose Ausbeutung zunichte gemacht.

Von diesem Gesichtspunkt gehen auch sämtliche neuen Entwürfe aus. Ihre Betrachtung hat gezeigt, daß fast sämtliche sich an das geltende Recht knüpfenden Streitfragen in ihnen behandelt werden und daß die endgültige Stellungnahme meist mit der herrschenden wissenschaftlichen Anschauung übereinstimmt. Leider ist bei der großen Zahl der Entwürfe nicht ganz systematisch verfahren worden, insbesondere haben die späteren Entwürfe sich in zwei Hauptfragen wieder auf den Boden des geltenden Rechtes gestellt und damit Anlaß zu neuen Streitfragen gegeben. Diese beiden Fragen sind: die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes für den Wucher und die Frage nach dem Standpunkt der bei Vergleichung der Leistungen von Wucherer und Bewucherten eingenommen werden muß, um die Wucherlichkeit der Vermögensvorteile festzustellen. In der ersten Frage wurde schon in dem Entwurf von 1919 vorbildliches geleistet, allerdings wurde auch da noch nicht vollkommen ein einheitlicher Tatbestand des Wuchers aufgestellt. Die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes muß aber für ein neues Strafgesetzbuch unbedingt bejaht werden. Es ist zu hoffen, daß bei einer endgültigen Redaktion des neuen Strafgesetzbuches endlich diesen Forderungen, die schon Isopescul vor 25 Jahren stellte, Gehör geschenkt wird.

Auch in der zweiten Frage ist, um für spätere Zeiten Streitfragen in der Auslegung zu vermeiden, unbedingt eine klare Stellungnahme des Gesetzgebers zu verlangen. Der in den letzten Entwürfen vorgeschlagene Wortlaut läßt aber wie im geltenden Recht noch immer die Möglichkeit offen, bei der Vergleichung der beiden Leistungen sowohl vom Schuldner- wie vom Gläubigerstandpunkt aus auszugehen. Dies muß in einem neuen Strafgesetzbuch unbedingt verbessert werden. Mit der herrschenden Lehre ist daher zu verlangen, daß der Wortlaut des neuen Strafgesetzbuches so gefaßt wird, daß unzweideutig die Stellungnahme des Gesetzgebers zu dieser erkennbar wird. Daß dabei im neuen Gesetz für die Vergleichung der Leistungen der Standpunkt des Gläubigers einzunehmen sein wird, erscheint nach dem oben Gesagten unzweifelhaft.

Der Wucher als Delikt, das mit dem wirtschaftlichen Leben eines Volkes auf das allerengste verknüpft ist, verlangt eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung. Daß diese unter Zugrundelegung der hier geäußerten Ansichten in dem neuen deutschen Strafgesetzbuch erreicht werden möge, ist sehr zu hoffen.

Lebenslauf.

Am 9. November 1906 wurde ich als Sohn des damaligen Oberleutnants jetzigen Oberstleutnants a. D. Adolf Griesinger und seiner Ehefrau Wally, geb. Paßmann in Stuttgart geboren.

Im Frühjahr 1925 verließ ich das Reformrealgymnasium Stuttgart mit dem Zeugnis der Reife. Ab Ostern 1925 studierte ich 3 Semester in Tübingen, darauf 1 Semester in Berlin und vom Frühjahr 1927 bis Frühjahr 1930 wieder in Tübingen die Rechtswissenschaft.

Am 17. Mai bestand ich in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung. Durch Verfügung des Württembergischen Justizministeriums vom 14. Juni 1930 wurde ich zum Referendar bestellt und dem Amtsgericht Stuttgart I zur Leistung des Vorbereitungsdienstes zugeteilt.

Zur Zeit befinde ich mich noch am Amtsgericht Stuttgart I.